Volksausgabe bayerischer Gesetze.

№ 2.

Das Wehrverfassungsgesetz

mit

den königl. Verordnungen

vom 6. Februar 1868.

Mit kurzen Erläuterungen und Register

bearbeitet

von einem praktischen Juristen.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1868.

Volksausgabe

Das

Wehrverfassungsgesetz.

Mit kurzen Erläuterungen und Register

bearbeitet

von einem praktischen Juristen.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1868.

Gesetz
die Wehrverfassung betreffend.

Uebersicht.

Inhaltsverzeichniß.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König v. Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann in Ansehung der Art. 1, 5, 32 und 96 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form[1]) beschlossen und verordnen was folgt:

I.

Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Art. 1.

Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht:

1) aus dem stehenden Heere und
2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die active Armee und die Reserve.

---

[1]) § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert".

Art. 2.

Die active Armee soll bis zum 31. Dezember 1871 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften ein Procent der Bevölkerung des Königreichs nach der Zählung von 1867 betragen.[1])

Vom 1. Januar 1872 an wird die Zahl der jährlich im Frieden in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzureihenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt.

II.

Wehrpflicht und Dienstzeit.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 3.

Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[2])

---

[1]) Also in runder Summe 48,000 Mann. Nach Art. 4 des Gesetzes besteht die active Armee aus den ersten 3 Jahrgängen der Wehrpflichtigen. Abs. 1 setzt den Formationsstand fest, auf Grund dessen dann gemäß Art. 17 die Einreihung (nicht zu verwechseln mit der wirklichen Einberufung) der Wehrpflichtigen dieser 3 Altersklassen erfolgen soll. Rechnet man die zum stehenden Heere zählenden 3 Jahrgänge Reserven hinzu, so ergibt sich der budgetmäßige Formationsstand von 83,747 Mann, mit Einrechnung der Offiziere und Militärbeamten 86,221 Mann. (Vgl. ordentlicher Etat der Militärverw. pro 1868 u. 1869.) Die Zahl der Reservisten ist natürlich nur von der Zahl der in die active Armee Eingereihten abhängig und nur die letztere wird einer besondern Festsetzung, die gemäß Abs. 2 vom Jahre 1872 an durch die Kammern erfolgen soll, bedürfen. (Vortrag des Referenten der K. d. Abg. Frhr. v. Stauffenberg vom 22. Januar 1868.)

Der Artikel ist dem Art. 60 der nordd. Bundesverfassung nachgebildet: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dec. 1871 auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt, für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." Hier ist der Friedenspräsenzstand, in Abs. 1 dieses Art. 2 der Formationsstand bis auf weiteres festgesetzt.

[2]) Die allgemeine persönliche Wehrpflicht jedes Bayern und

Art. 4.

Die Dienstzeit[1]) im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der activen Armee und drei Jahre in der Reserve.

Art. 5.

Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

Art. 6.

Wenn Angehörige der berittenen Truppen freiwillig ein viertes Jahr bei der activen Armee bleiben, ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je zwei Jahre beschränkt und sind sie in der Landwehr von den Uebungen befreit.[2])

Art. 7.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar[3]) des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung[4]) gerechnet.

2) Besondere Bestimmungen.

Art. 8.

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe[5]) be-

---

in Folge dessen die Abschaffung des Ersatzmannsinstituts ist das wesentlichste Princip, in dem sich dieses Gesetz von dem bisher bestandenen System unterscheidet.

[1]) Nicht mit der Präsenzzeit zu verwechseln.

[2]) Im Interesse der Ausbildung der Reiterei und besonders für die Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere ist es gelegen, das freiwillige Fortdienen im 4. Dienstjahre möglichst zu begünstigen.

[3]) Mit dem Januar beginnen auch gemäß Art. 45 die Heerergänzungsverhandlungen.

[4]) Nach Art. 66 regelmäßig der 1. Oktober.

Durch diesen Artikel wird der Beginn der Wehrpflicht und Dienstzeit den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 gegenüber um ein Jahr vorgerückt.

[5]) Diese Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß die Lehrzeit der gewöhnlichen Gewerbe ausnahmslos mit dem 20. Lebensjahre vorüber ist, in besonderen Fällen wird Abs. 2 Abhilfe gewähren können.

griffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medicin oder Thierheilkunde[1]) ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, es würde aber unverschuldeter Umstände wegen bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil[2]) entstehen, so kann die Aussetzung auf ein Jahr gestattet werden.

Bei eintretender Mobilisirung werden diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die active Armee eingereiht.

Art. 9.

Einwanderer, die das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nach Erlangung des Indigenats[3]), soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen[4]) wehrpflichtig[5]) und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen.[6])

---

[1]) Diese Begünstigung erschien zur Gewinnung tüchtiger Aerzte für die Armee nothwendig.

[2]) Nicht blos ein für den Pflichtigen, sondern auch gegebenen Falles für dritte Personen, z. B. den Dienstherrn, eintretender ungewöhnlicher Nachtheil. Das Wort „ungewöhnlich" drückt aus, daß der Abs. 2 dieses Artikels immerhin nur von Ausnahmsfällen spricht.

Die Entscheidung über die Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung steht nach Art. 54 der Ersatzcommission zu. — Wer auf Grund des Art. 8 bis zu seinem vollendeten 24. Lebensjahre zurückgestellt wird, muß bis zu seinem vollendeten 27. Lebensjahre in der activen Armee dienen, hierauf weitere 3 Jahre in der Reserve, hierauf weitere 5 Jahre in der Landwehr; er tritt also im 35. Jahre aus der Landwehr, während diejenigen, welche sogleich mit ihrer Altersklasse eingetreten sind, mit dem 31. Jahre die Landwehr verlassen. Ein Zurückgestellter gewinnt also in Bezug auf die Dienstzeit nichts, es ist ihm nur gestattet, dieselbe später abzudienen.

[3]) d. i. die Eigenschaft eines Staatsangehörigen und der Inbegriff der diesem zukommenden Rechte.

[4]) d. h. wenn er tüchtig, nicht unwürdig oder nach anderweitigen Bestimmungen von der Wehrpflicht befreit ist.

[5]) Der im Auslande geleistete Militärdienst befreit also, soferne nicht Staatsverträge in Mitte liegen, für Bayern nicht.

[6]) Durch das Loos wird sodann entschieden, ob er als zum unmittelbaren Dienst oder als Ersatzmann berufen wird.

Gleiches gilt von Wehrpflichtigen, welche ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten eingetragen wurden, und nach dem gesetzlichen Termine, jedoch vor zurückgelegtem 31. Lebensjahre zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht gelangen.

Art. 10.

Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der activen Armee gedient zu haben, wird im Falle der Rückwanderung, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und unterliegt bei der nächsten Heeresergänzung, soferne er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die active Armee.

Der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremde ist Ausgewanderten bis zum vollendeten 32. Lebensjahre vorbehaltlich besonderer Staatsverträge untersagt.[1])

Rückwanderer, welche schon in der activen Armee gedient haben, treten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder ein.

Art. 11.

Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) die Standesherrn[2]) und ihre Familien (§ 11 der Beil. IV zur V.-U.);

2) der geistliche Stand (Tit. IX, § 1 der V.-U.) und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine der höheren Weihen[3]) erhalten oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind, dann vorschriftsmäßig angestellte Rabbiner;

3) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes[4]) oder in Folge desselben[5]) verloren haben;

---

[1]) Durch diese Bestimmung sollen Scheinauswanderungen verhindert werden. Die Auswanderung der noch nicht Wehrpflichtigen ist, mit Vorbehalt der bürgerlichen Gesetze, vom militärischen Standpunkte aus nicht zu inhibiren.

[2]) Dieses in der Verf.-Urk. ausgesprochene Recht beruht zunächst auf einzelnen Verträgen, dann der Rheinbunds-Akte und einer k. Declaration vom 19. März 1807.

[3]) Es genügt also auch deren unterste, das Subdiaconat.

[4]) Ob an den Folgen einer dienstlichen Verrichtung oder überhaupt an einer Krankheit während des Militärdienstes, ist gleichgiltig.

[5]) Ist z. B. ein Militärdienstpflichtiger während der Militär-

4) jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 12.

Zeitweise sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studirende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, des Ordenslectorats oder des Vorstands einer Missionsanstalt, sowie mit dem Gymnasialabsolutorium versehene[1]) Rabbinats-Candidaten, welche sich durch Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;

2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamts, welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt sich befinden;

3) der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;

4) der jüngere von zwei Söhnen bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Unverehelichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, sind als eine Familie zu betrachten.

Treten die bezeichneten Personen aus den angegebenen Verhältnissen oder tritt eine Mobilisirung ein, so werden sie, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig, und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Fällen der Ziffer 1 und 2 das 25., in Fällen der Ziffer 3 und 4 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen.

---

dienstzeit in Folge des Militärdienstes erkrankt, wird während der Krankheit entlassen und stirbt nach der Entlassung an der Krankheit, so soll auch in diesem Falle Befreiung eintreten.

Ziff. 3 und 4 enthalten Vergünstigungen lediglich in Rücksicht auf die Eltern und das Familienverhältniß; leben die Eltern nicht mehr, so tritt eine Befreiung nicht ein und nur der eheliche Sohn hat einen solchen Anspruch.

[1]) Eine Vorschrift, daß die Rabbiner für die Folge Gymnasialbildung haben müssen, wird durch diese Bestimmung nicht herbeigeführt, die Candidaten können ihre Studien wie bisher betreiben, genießen aber dann den Vortheil der zeitweisen Befreiung nicht.

Art. 13.

Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß mißt.

Art. 14.

Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden ist, sollen vorläufig zurückgestellt werden. Werden sie später tauglich, so sind sie bei der nächsten Heeresergänzung — Art. 57 und 58 —, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen.[1])

Art. 15.

Einwanderer, Uebergangene oder zeitweis Befreite, welche wehrpflichtig geworden sind, aber nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9, 10 oder 12 nicht mehr zur Einreihung in die active Armee sich eignen, treten sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr ein.

Art. 16.

Als unwürdig ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betruges, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt[2]) und nicht rehabilitirt worden ist.[3])

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, sollen zu militärischen Arbeiten so lange in Bereitschaft gehalten und thunlichst verwendet werden, daß die betreffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere allenfalls bereits zugebracht haben, sechs Jahre beträgt.

Im Falle ihrer Verwendung zu militärischen Arbeiten erhalten sie die Löhnung und Verpflegung der Soldaten und unterstehen den für diese erlassenen Disciplinar- und Strafbestimmungen.[4])

---

[1]) Art. 14 analog dem Art. 9.

[2]) Mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses tritt die Unwürdigkeit ipso jure ein (s. Art. 71).

[3]) Die Erwähnung der Rehabilitirung ist den bisherigen Bestimmungen gegenüber durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 „die Aufhebuug der Straffolgen betr." geboten.

[4]) Da die Unwürdigen nicht als Soldaten erscheinen, war es nothwendig, in diesen Beziehungen ausdrückliche Bestimmungen zu treffen.

III.

Einreihung in die bewaffnete Macht.

1) Stehendes Heer.

Art. 17.

Die Wehrpflichtigen sind innerhalb der einzelnen Jahrgänge und Ersatzbezirke nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere und zwar zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes einzureihen.[1])

Der nach Ergänzung des Formationsstandes bleibende Rest ist als Ersatzmannschaft auszuheben.

Art. 18.

Nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten ist jeder Heeresabtheilung die für eine Mobilisirung nothwendige Ersatzmannschaft zuzuweisen. (Ersatzmannschaft I. Klasse.)

Die übrigen Wehrpflichtigen bleiben als Ersatzmannschaft II. Klasse in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkscommandos.

Bei Einberufung der Ersatzmannschaften II. Klasse hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben, ohne daß sie zu den Fahnen berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft.[2])

2) Landwehr.

Art. 19.

Die in die Landwehr tretenden Reservisten behalten die Waffen-

---

[1]) In welchem Umfang der Staat von dem Rechte, die Wehrpflichtigen wirklich zum Dienste heranzuziehen, Gebrauch macht, wird vom Bedürfnisse und den verwendbaren Mitteln abhängen. Die Einordnung der tauglichen Pflichtigen in den Formationsstand des stehenden Heeres, dann in die Ersatzmannschaft I. und II. Klasse geschieht nach Ordnung des Looses, welches die Grundlage der Einzeichnung in die Aushebungslisten bildet (Art. 63).

[2]) Der Grund dieser Begünstigung dieser Ersatzmannschaft liegt in der Rücksicht, in Reserve und Landwehr nur gediente und ausexercirte Leute parat zu haben. Im Falle einer Mobilisirung wird gleichwohl sämmtliche Ersatzmannschaft einberufen und (zur Ergänzung der Depots, Besatzung der Festungen 2c.) verwendet werden.

gattung bei, der sie im stehenden Heere angehörten, vorbehaltlich einzelner bei einer Mobilmachung nothwendigen Ausnahmen.

Art. 20.

Die Landwehrinfanterie wird nach ihren Wohnsitzen in Landwehrbataillone und Compagnien eingetheilt. Dieselbe wird in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.[1])

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Controle der Landwehrbezirkscommandos.

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hiebei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Art. 21.

Die Offiziere der Landwehr werden aus den hiezu befähigten einjährigen Freiwilligen und Landwehrmännern entnommen.

Die besoldeten Stämme an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften können im Bedürfnißfalle der activen Armee entnommen werden.

Art. 22.

Für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze[2]) der Landwehr hat die Gemeinde, in der sich das betreffende Commando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militärärar.

---

[1]) Gleiches ist in dem preuß. Gesetz vom 3. Sept. 1814 und in § 5 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste im nordd. Bunde angeordnet.

Irgend welcher Unterschied zwischen verehelichten und unverehelichten Landwehrmännern besteht nicht.

[2]) für die in Art. 25 Abs. 2 vorgesehenen kleinen Landwehrübungen.

IV.
Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht.

1) Dienstliche Verhältnisse.

Art. 23.

Die Angehörigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden.

Art. 24.

Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen zwei Monate betragenden Uebungszeit sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.[1])

Art. 25.

Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden.

Für die Landwehrmänner der Infanterie finden in den Compagniebezirken jährlich überdies an 4—8 Tagen kleinere Uebungen statt.

Außer diesen Uebungszeiten können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Im Falle der Mobilisirung sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, zum Dienste beigezogen werden.

---

[1]) Es ist hier dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Präsenzpflicht des Soldaten vor Allem in der Nothwendigkeit der militärischen Ausbildung (nicht in dem sogen. Garnisonsdienst) begründet ist und daß folgerichtig mit Erlangung dieser Ausbildung, abgesehen von vorübergehender Dienstleistung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, kein Grund mehr bestehen kann, den Soldaten unter der Fahne zu behalten..

Art. 26.

In jedem Landwehrcompagniebezirke finden jährlich zweimal Controlversammlungen statt. Hiebei haben sich die Reservisten und Landwehrmänner[1]), sowie sämmtliche Ersatzmannschaften des betreffenden Bezirkes zu stellen.

Die zeitlich in einem anderen als im Bezirke ihres Wohnorts sich aufhaltenden Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner haben an den Controlversammlungen, letztere auch an den kleineren Uebungen der Landwehrmänner ihres Aufenthaltsortes Theil zu nehmen.

Die Landwehrbezirkscommandos können aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst oder auf persönliche Verhältnisse einzelne Pflichtige von Controlversammlungen und Uebungen ausnahmsweise entbinden.

Art. 27.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind bei jeder Aenderung ihres Wohnortes zur Abmeldung bei dem Landwehrcommando desselben und zur Anmeldung bei dem Landwehrcommando des neuen Wohnortes in der Weise verpflichtet, daß die Abmeldung noch vor dem Abgang an den neuen Wohnort und die Anmeldung spätestens vierzehn Tage nach der Ankunft erfolgt.

Art. 28.

Soferne die zu den Controlversammlungen und kleineren Uebungen[2]) einberufenen Pflichtigen von ihrem Aufenthaltsorte dahin und zurück in einem Tage gelangen können, wird ihnen keine Vergütung geleistet.

Andernfalls, sowie für die größeren Uebungen, ferner im Falle eines Aufgebotes zur Erhaltung der inneren Sicherheit und während des Kriegsdienstes erhalten sie Bezüge aus der Kriegskasse, welche im Verordnungswege zu bestimmen sind.

Art. 29.

Die Ausrüstung und möglichst einfache Uniformirung der Landwehr erfolgt auf Staatskosten.

---

[1]) Nach Constatirung des Referenten der K. d. Abg. haben jene Landwehrmänner, welche sich außer Landes befinden, auf Reisen sind, an den betreffenden Controlversammlungen nicht Theil zu nehmen und müssen auf Grund dieses und auf Grund des weitern Art. 31 bei genügenden Nachweis von den Controlversammlungen dispensirt werden.

[2]) Mit diesem technischen Ausdruck werden die in Art. 25 Abs. 2 angeordneten Compagnieübungen bezeichnet.

2) Allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

Art. 30.

Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden.

Alle übrigen Wehrpflichtigen sind im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.[1])

Art. 31.

Die nicht präsenten Wehrpflichtigen sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen, sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- oder Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind.

Die Angehörigen der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung sich außer Land begeben.[2])

Art. 32.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unter-

---

[1]) Nach § 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 konnte Niemand zur Ansässigmachung und Verehelichung vor Erfüllung seiner Armeepflicht, also in der Regel vor seinem 28. Jahre zugelassen werden, während hier die Freiheit der Verehelichung nur während der Dauer der Dienstzeit in der activen Armee, also in der Regel bis zum 24. Lebensjahre beschränkt wird. Alle diejenigen, welche ihre Wehrpflicht activ nicht erfüllen und die Unwürdigen können sich vorbehaltlich der Bestimmungen anderer Gesetze schon in dem Momente, in dem sie den Freischein oder Entlaßschein erhalten, verehelichen.

[2]) Dieser Artikel ist im Wesentlichen dem § 15 des norddeutschen Bundesgesetzes „die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr." nachgebildet.

stehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind.[1])

3) Unterstützung und Pension.

Art. 33.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird.

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, haben hinsichtlich ihrer militärischen Versorgung gleiche Ansprüche wie die Invaliden des stehenden Heeres. Den Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen[2]) oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr gebührt dieselbe Unterstützung, wie sie die Wittwen und Waisen solcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des stehenden Heeres anzusprechen haben.

4) Versorgung der Unteroffiziere.

Art. 34.

Unteroffiziere, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

---

[1]) Art. 32 hält die Militärgerichtsbarkeit über die Angehörigen der activen Armee fest. Ueber alle nicht militärischen Delicte der Ersatzmannschaft, Reserve und Landwehr hat, abgesehen von dem Fall der Mobilisirung, das bürgerliche Gericht zu entscheiden.

[2]) Auch die Hinterlassenen solcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Kriege, ohne verwundet worden zu sein, an Krankheiten starben, haben Unterstützungsansprüche.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.[1])

V.

Freiwilliger Eintritt und Capitulationen.

1) Freiwilliger Eintritt.

Art. 35.

Jeder Bayer kann, soferne er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund besitzt, auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43 freiwillig auf 3 Jahre in die active Armee eintreten. Bei den Spielleuten genügt auch ein geringeres Alter als das von 17 Jahren.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder freiwillig eintreten.[2])

Art. 36.

Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrganges (Art. 7 und 8) als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden, sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer 3jähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstesantritt bis zum 1. Oktober des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Candidaten der Medicin oder der Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden.

Bei den berittenen Truppen haben solche Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.[3])

---

[1]) Dieser Artikel enthält eine nach dem Wegfalle des Einstandswesens billige und bei der Wichtigkeit eines guten Unteroffiziersstandes nothwendige Entschädigungsbestimmung für die Unteroffiziere.

[2]) Art. 35 regelt den freiwilligen Eintritt im Allgemeinen. Gegen § 2 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wird der Termin zum Eintritt vom 18. auf das 17. und vom 30. auf das 32. Lebensjahr verlegt.

[3]) Nach Art. 8 kann der Pflichtige unter gewissen Voraus-

Art. 37.

Mittellose junge Leute, welche eine besondere Befähigung nachweisen, werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen. [1])

Art. 38.

Den einjährigen Freiwilligendienst können Candidaten der Medicin in Militärspitälern, Candidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten, so ferne sie die genügende Befähigung hiezu nachweisen.

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen. [2])

Art. 39.

Der Eintritt Freiwilliger erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 42, auf einfache Anmeldung bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse.

Art. 40.

Wer gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwilliger eintreten will, hat den Nachweis über die genossene höhere Bildung zu liefern.

---

setzungen seinen Dienstantritt verschieben, muß aber seine desfallsigen Ansprüche nach Art. 46 zwischen dem 1. u. 15. Januar des Aushebungsjahres anmelden. Nach Art. 58 hat er nun im Falle der Zulassung seines Anspruchs nicht mit seinem Altersjahrgange, sondern mit dem Jahrgange zu loosen, bis zu welchem er sich zurückstellen ließ, kann sich also noch vor der Loosung dieses letzteren Jahrganges als einjähriger Freiwilliger anmelden. Hat er von der Befugniß des Art. 8 keinen Gebrauch gemacht oder ist er mit seinem Anspruch abgewiesen worden, so muß er sich vor der Loosung seines Altersjahrganges als einjähriger Freiwilliger anmelden; selbstverständlich kann er auch nach Art. 35 schon mit dem vollendeten 17. Jahre sich als solcher melden.

(Weiteres über die einjährigen Freiwilligen siehe in der Vollzugsinstruction.)

[1]) Art. 37 bezweckt, mit dem einjährigen Freiwilligendienste nicht dem Reichthum, sondern der Bildung eine Begünstigung zu gewähren.

[2]) Art. 38 ist dem § 151 der preußischen Militär-Instruction nachgebildet. Vergl. zu diesem Artikel Art. 8 Abs. 1 und Bemerkung zu Art. 36.

Der Nachweis kann geliefert werden:

1) durch Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums;
2) durch Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3) durch Austrittszeugniß eines Schullehrerseminars;
4) durch ein nach Absolvirung von 3 Cursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestelltes Maturitätszeugniß;
5) durch ein Jahresschlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe;
6) durch Zeugnisse über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie.[1])

Neuerrichtete staatliche Schulanstalten können bezüglich der Wirkung ihrer Schlußzeugnisse den Voraufgeführten durch königliche Verordnung gleichgestellt werden.

Art. 41.

Können Zeugnisse der in Art. 40 bezeichneten Art nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des zu Prüfenden zu liefern.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgabe der Prüfungscommission erfolgen im Verordnungswege.

In jedem Kreise soll mindestens in einer größeren Stadt eine solche Prüfungscommission errichtet werden.

Art. 42.

Der freiwillig Eintretende hat vorbehaltlich seiner Tauglichkeit die Wahl der Waffengattung und des Truppentheils, bei einjährigen Freiwilligen jedoch die des letzteren nur insoferne, als durch seinen Eintritt die bei einem Truppentheile durch die Militärbehörde festgesetzte Maximalzahl von einjährigen Freiwilligen nicht überschritten wird.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwillige eintretenden Studirenden im Falle ihrer Tauglichkeit für die treffende Waffengattung unbeschränkt aufzunehmen.

---

[1]) Also nur durch Zeugnisse von Staatsanstalten. Schüler anderer Anstalten haben sich nach Art. 41 einer Prüfung zu unterziehen.

2) Capitulation.

Art. 43.

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem betreffenden Truppenabtheilungscommando als Capitulant aufgenommen werden. Die Capitulation kann nur auf ein Jahr abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet.

VI.

Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.

1) Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

Art. 44.

Das Königreich wird in so viele nach Verwaltungsbezirken abgegränzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsoffizier vor, dem das Landwehrbezirkscommando übertragen ist.

Innerhalb des Ergänzungsbezirkes bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

2) Vorverfahren.

Art. 45.

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauf folgenden 15. Januar bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsorts, falls sie sich im Auslande befinden, bei ersterer entweder persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, welche hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden.[1])

---

[1]) Es reicht hin, wenn die Anmeldung durch irgend Jemanden und in irgend welcher Form überhaupt rechtzeitig und genügend erfolgt.

Strafbestimmung siehe Art. 76.

Alljährlich bis zum 1. Februar ist sodann von jeder Gemeindebehörde eine Urliste
1) der in der Gemeinde Heimatberechtigten,
2) der dortselbst ohne Heimatberechtigung im Aufenthalte befindlichen Jünglinge

anzufertigen, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden oder der nachträglichen Einreihung unterliegen.

Bereits früher erfolgter Eintritt in die active Armee, Befreiungs- oder Unwürdigkeitsgründe sind hiebei besonders zu bemerken.

Art. 46.

Zwischen dem 1. und 15. Januar hat jeder Pflichtige bei Vermeidung des Ausschlusses seine etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Einreihung bei der Gemeindebehörde anzumelden und die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise so weit möglich vorzulegen.[1])

Art. 47.

Die von der Gemeindebehörde hergestellte Liste wird vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit müssen innerhalb dieser Zeit bei der Gemeindebehörde angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist Protokoll zu errichten.

Das Recht des Einspruchs steht Jedermann zu.[2])

Art. 48.

Am 20. Februar werden die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten bei der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Diese hat:
1) vorgefundene Unrichtigkeiten zu berichtigen;
2) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen, und die in Bezug auf solche Verhältnisse noch erforderlichen Nachweise zu erholen;
3) die erhobenen Einsprüche (Art. 47) zu bescheiden;
4) sämmtliche Urlisten in einer Bezirksliste zu vereinigen, und
5) die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirks Heimatberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen.

---

[1]) Ein fixer Termin zwischen dem 1. u. 15. Januar zur Anmeldung dieser Ansprüche darf von den Gemeinden nicht festgestellt werden.

[2]) Nicht wie bisher blos dem Pflichtigen und dessen Eltern.

Die auf die Einsprüche gegen die Urlisten ergangenen Bescheide sind längstens bis zum 15. März den Betheiligten zu Protokoll zu eröffnen.

Letzteren steht die spätestens am Tage nach Eröffnung des Bescheides bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll auszuführende Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche hierüber binnen einer Frist von 8 Tagen Beschluß zu fassen hat.

3) Ersatzcommission.

Art. 49.

Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke von einer Ersatzcommission ausgeführt.

Diese besteht:

1) aus dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Vorsitzenden und zwei Offizieren anderer Waffengattungen;
2) aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter;
3) aus fünf bürgerlichen Beisitzern, welche vom Distriktsrathe auf je 3 Jahre gewählt werden;
4) aus dem Bezirksarzte oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen oder praktischen Arzte;
5) aus zwei hiezu commandirten Militärärzten.

Art. 50.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission dürfen nicht mehr wehrpflichtig sein und müssen in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht haben. Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Für Verhinderungsfälle sind fünf gleich geeigenschaftete Ersatzleute zu wählen.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich die Wahl unter denselben.

In unmittelbaren Städten tritt an die Stelle des Distriktsrathes das Collegium der Gemeindebevollmächtigten.

Bei Einberufung der Ersatzmänner ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

4) Ersatzgeschäft.

Art. 51.

Im Laufe des April hat der Commandant des Ergänzungs-

bezirkes den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und sie den Vorständen der Verwaltungsbezirke zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Art. 52.

Die Sitzungen der Ersatzcommission finden am Sitze der Verwaltungsbehörde, deren Angehörige zur Einreihung kommen, oder im Bedürfnißfalle an einem anderen Orte des Bezirkes statt.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich. Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll errichtet. Die erwachsenen Akten werden bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt.[1])

Art. 53.

Zu den Sitzungen der Ersatzcommission werden die Wehrpflichtigen mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen sowohl im Allgemeinen durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde unter Androhung der gesetzlichen Folgen[2]) mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorgeladen.

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist er dadurch nicht entschuldigt.

Art. 54.

Das Ersatzgeschäft besteht:

1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche;
2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit Befreiten;
3) in der Untersuchung der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen, und in der Beschlußfassung hierüber;
4) in der Loosung.

---

[1]) Selbstverständlich ist bei der Aushebung die unitas actus zu wahren, d. h. es kann alljährig im Ersatzbezirke nur eine Aushebung stattfinden und kann diese nicht in verschiedenen Theilen des Bezirkes gesondert vorgenommen werden.

[2]) Siehe Art. 60 und 76.

Art. 55.

Die in der Commission befindlichen Aerzte haben nur bei den auf Art. 54 Ziff. 3 bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten sofort zu Protokoll eröffnet. Diese haben bei Beschlüssen der im Art. 54 Ziff. 1 bezeichneten Art das Recht der Berufung. Die Berufung ist binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Verwaltungsbehörde zu Protokoll anzubringen und wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in collegialer Berathung beschieden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 56.

Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen.

Art. 57.

Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14), so ist er auf der Liste seines Jahrganges zu streichen.

Art. 58.

Sowohl die zeitweise Befreiten als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrganges vorgemerkt.

In gleicher Weise werden diejenigen, deren Einreihung auf Grund der Bestimmungen des Art. 8 ausgesetzt bleibt, für denjenigen Jahrgang vorgemerkt, mit welchem sie in die Armee einzutreten haben.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur in soferne für den nächsten Jahrgang vorzumerken, als sie nicht am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24., in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 12 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Art. 59.

Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines andern Hindernisses[1]) wegen vor der Ersatzcommission nicht erscheinen konnten.

---

[1]) Das Hinderniß muß natürlich ein zwingendes, muß aber nicht unverschuldet sein.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams.

Art. 60.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind[1]), werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Entschuldigung, als tauglich behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige[2]) gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Art. 61.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militärbehörde.

Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung zur nächsten Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch das bezügliche Landwehrbezirkscommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß.

Art. 62.

Befindet sich ein Pflichtiger zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung, so wird er vorläufig als würdig behandelt, zum Waffendienste aber nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist.[3])

Art. 63.

Die nach dem in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahren auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen, die Abwesenden durch Stellvertretung, nehmen vor der Ersatzcommission die Loosung vor.

Sie werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet.

Eine Vertauschung der Loosnummern ist unstatthaft.

---

[1]) Strafbestimmung siehe Art. 76.

[2]) d. h. was sofort in die Augen oder Sinne fällt, z. B. auch Taubheit.

[3]) Der Artikel handelt nur von Pflichtigen, deren Würdigkeit zweifelhaft ist; ob die in Polizeianstalten verwahrten Pflichtigen zur Aushebungsverhandlung entlassen werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu entscheiden.

5) Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

Art. 64.

Durch den Landwehrbezirkscommandanten wird die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und ihre Qualifikation für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige gebracht. Dieses läßt nach Ordnung des Eintrags in den Aushebungslisten die Wehrpflichtigen der verschiedenen Aushebungsbezirke an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung auf den Formationsstand vertheilen.[1])

Bei dieser Vertheilung ist einerseits der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehende Abgang, andererseits die Zahl der auf den Aushebungslisten befindlichen Wehrpflichtigen als Verhältnißzahl zu Grunde zu legen.

Art. 65.

Das Kriegsministerium hat die Ergänzung so zu ordnen, daß die Dienstpflichtigen möglichst in die ihrer Heimath zunächst garnisonirende Heeresabtheilung eingereiht werden.

Art. 66.

Die auf den Aushebungslisten eingetragenen Wehrpflichtigen werden bei ihrer Heeresabtheilung verpflichtet.

Alle am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufenen haben sich an diesem Tage bei dem Landwehrbezirkscommando ihres Heimatbezirks zur Verpflichtung einzufinden.[2])

Die Verpflichtung derjenigen der Waffenehre nicht unwürdigen Pflichtigen, welche sich in Haft befinden oder in einer Polizeianstalt verwahrt sind, ist erst dann vorzunehmen, wenn dieselben aus der Haft oder dem Verwahrungsorte entlassen sind.

Der abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.

Art. 67.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zur Ergänzung ihres Formationsstandes zuge-

---

[1]) Es wird hiedurch ermöglicht, daß, wenn in einem Bezirke eine ungewöhnliche Anzahl durch Dienstuntauglichkeit abgeht, diese nicht mehr wie bis jetzt dem Regierungsbezirke zur Last fällt, sondern daß sie auf das ganze Königreich vertheilt wird.

[2]) Strafbestimmung siehe Art. 76.

wiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Mit dem nach Ergänzung des Formationsstandes bleibenden Reste wird nach Art. 17 und 18 des Gesetzes verfahren.

Art. 68.

In besonders dringenden Fällen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.

VII.
Entlassung.

Art. 69.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht seine Dienstzeit in derselben beendigt hat, oder noch vor Ablauf seiner Dienstzeit auf Grund der Untauglichkeit oder einer besondern gesetzlichen Bestimmung vom weiteren Dienste befreit wird, soll alsbald durch Ausstellung eines förmlichen Abschieds aus dem militärischen Verbande entlassen werden.

Art. 70.

Wer seiner Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet hat, kann hierüber Urkunde verlangen.

Art. 71.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, werden unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses aus der bewaffneten Macht entfernt, und erhalten vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 statt des Abschiedes einen Entlaßschein, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

Der Entlaßschein ist, je nachdem der Wehrpflichtige schon eingereiht war oder nicht, von dem betreffenden Commando oder von der Ersatzcommission zu ertheilen.

Art. 72.

Die untauglich Befundenen erhalten von der Ersatzcommission,

im Falle des Art. 61 von dem Regimente, bei dem sie vorläufig eingereiht waren, einen Freischein.

Art. 73.

Keinem Wehrpflichtigen ist vom Zeitpunkte des Beginns seiner Wehrpflicht (Art. 7) an, die Auswanderung gestattet, bevor er entweder in die active Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft, eingereiht, oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endgiltig festgestellt ist.

Die Angehörigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft, dann die nach Art. 16 zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehaltenen unwürdigen Wehrpflichtigen dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung auswandern.

Die Reservisten und Landwehrmänner sind an der Auswanderung nicht gehindert.

Art. 74.

Im Falle des Kriegs und bei bestehender Kriegsgefahr kann die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht oder einzelner Kategorien derselben durch allerhöchste Entschließung untersagt werden.

Art. 75.

Bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege kann durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht eingestellt werden.

Werden jedoch während dieser Zeit Entlassungen zulässig, so sollen dieselben vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten.

Längstens sechs Wochen nach geschlossenem Frieden müssen sämmtliche Wehrpflichtige in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht überwiesen oder beabschiedet sein.

VIII.

Strafbestimmungen.

1) Ungehorsam.

Art. 76.

Wehrpflichtige, welche der in Art. 45 Abs. 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe bis zu 10 fl.

Wehrpflichtige, welche bei dem Ersatzgeschäfte ihres Jahrganges ohne genügende Entschuldigung (Art. 59) ausbleiben oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernen, desgleichen Wehrpflichtige, welche ohne genügenden Grund bei ihrer nach Art. 66 von dem Landwehrbezirkscommando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheinen, werden wegen Ungehorsams an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft.

2) Widerspenstigkeit.

Art. 77.

Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage noch innerhalb der nächsten acht Tage bei ihrer Abtheilung sich einfinden.

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei überdieß jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der activen Armee zu ersetzen.

3) Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht.

Art. 78.

Wehrpflichtige, welche, um sich der Einreihung zu entziehen, Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, oder welche sich in derselben Absicht den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche verfälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft. Auch können beide Strafarten verbunden werden. Die Einreihung solcher Personen zu denjenigen militärischen Dienstleistungen, zu welchen sie noch tauglich sind, bleibt vorbehalten.

Die Simulation der Untauglichkeit ist straflos, wenn der Wehrpflichtige sie vor der Entdeckung zugesteht, so lange die Ersatz-

commission seines Bezirkes, im Falle des Art. 61 die Untersuchungscommission, noch versammelt ist.

4) Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 79.

Auf die in den Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Bei dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit ist auch die fahrlässige Verübung strafbar und der Mangel des Vorsatzes nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest- oder Gefängnißstrafen nach Art. 27 des Strafgesetzbuches[1]) ist sofort in dem auf die Geldstrafe erkennenden ersten Urtheile eventuell auszudrücken.

Art. 80.

Den Ungehorsamen und Widerspenstigen steht der Nachweis, daß es ihnen unmöglich war, sich rechtzeitig zu stellen, auch im Strafverfahren frei.

Art. 81.

Die Einschreitungen wegen der in Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen veranlaßt die Verwaltungs- oder Militärbehörde durch Mittheilung aller ihr zu Gebote stehenden Behelfe an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes.[2])

Die Aburtheilung erfolgt durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Angeschuldigten heimatberechtigt sind. Zu diesem Zwecke sind Pflichtige, deren Aufenthalt unbekannt

---

[1]) Hienach tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängnisse, beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile aber außer Ansatz gelassen.

[2]) Diese Anordnung ermöglicht die größte Beschleunigung und entspricht dem bestehenden Geschäftsgang.

Nach Art. 309 der Strafprozeß-Novelle vom 10. Novbr. 1848 müssen zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung wenigstens drei Tage in Mitte liegen und ist die Frist, wenn der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als 6 Stunden von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, für je 6 Stunden der Entfernung um einen Tag zu verlängern. Diese Verlängerung fällt hier weg.

ist und landesabwesende Pflichtige — letztere auch, wenn ihr Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist, — in ihrer Heimatgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 der Strafproceßnovelle vom 10. November 1848) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen.

Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde[1]) offen.

Gegen Definitiverkenntnisse steht den in Abwesenheit Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruchs[2]) so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

IX.

Kosten.

Art. 82.

Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Art. 83.

Die Militärentlaß- und Freischeine (Art. 71 und 72) unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe.

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit der Betheiligten ist von der Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

Ferner[3]) soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt und zum Dienste nicht einberufen werden, den gänzlich oder theilweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner den-

---

[1]) Für die Pfalz ist hierunter das dort sogenannte Rechtsmittel der Kassation verstanden.

[2]) Das Recht des Einspruches ist nach Constatirung der Kammer der Reichsräthe ein persönliches und kann daher nur von dem Verurtheilten selbst in Anwendung gebracht werden.

[3]) das ist neben dem Stempel für den Militär-Entlaß- und Freischein.

jenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden.

Die Größe, Erhebung und Verwendung dieses Beitrags soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

X.

Schlußbestimmungen.

Art. 84.

Wehrpflichtige der Altersklassen 1845 und 1846 können unter den in Art. 36 u. folg. bezeichneten Voraussetzungen die daselbst bestimmten Vortheile beanspruchen, ohne daß ihnen hiebei die stattgehabte Loosung und die bereits vollzogene Einreihung in die active Armee entgegenstehen. Sie haben sich jedoch deßhalb bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem von der k. Staatsregierung bestimmt werdenden Termine anzumelden.[1])

Art. 85.

Die vor der Verkündung dieses Gesetzes durch Verpflichtung des Einstehers bereits vollzogenen Einstandsverträge bleiben mit den daraus nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 sich ergebenden Folgen bis zum Ablaufe der Einstandszeit in Kraft.

Die Einsteher haben ihre volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen und treten sodann in die Landwehr, in welcher sie bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu verbleiben haben.[2])

Die Einsteller bleiben vom Dienste im stehenden Heere befreit[3]);

---

[1]) Für die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1845 und 1846, welche die Voraussetzungen des einjährigen freiwilligen Dienstes erfüllen können, war eine Ausnahmsbestimmung nothwendig, da sie nach ihrer Einreihung den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gemäß sich nicht mehr anmelden konnten.

[2]) Daß die Einsteher ihre volle vertragsmäßig übernommene Dienstzeit, auch wenn dieselbe länger als drei Jahre dauern sollte, in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen haben, ist durch die von ihnen übernommene Verbindlichkeit begründet.

Ist der Einsteher beim Austritt aus der activen Armee schon 32 Jahre alt, so hat er in der Landwehr nicht mehr zu dienen.

[3]) Da sie den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß

haben aber, wenn sie am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5 Jahre in der Landwehr zu dienen und sind in diese sofort einzureihen.

Einsteller der Altersklasse 1845 und der älteren Altersklassen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die Ansässigkeit erlangt haben, sind vom Landwehrdienste befreit.[1])

Art. 86.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 85 treten mit Aushebung der Altersklasse 1846

1) in die Reserve die zur Zeit in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1841 bis 1843 einschlüssig,
2) in die Landwehr die in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersklasse 1840, sowie die beabschiedeten und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig gewordenen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1836 bis 1839 einschlüssig.

Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung nicht eingereiht worden sind, zählen zur Ersatzmannschaft der activen Armee, bis ihre Altersklasse in die Reserve tritt.

Die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1836 bis 1844 einschlüssig, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig geworden sind, treten in die Ersatzmannschaft der Landwehr.

Der Uebertritt der Altersklassen 1844 und 1845 in die Reserve richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 87.

Bei den berittenen Truppen sind die Angehörigen der Altersklassen 1845 bis 1847 einschlüssig vier Jahre, die der Altersklassen

---

ihrer Pflicht genügt haben, wurde ihnen nur die allgemeine fünfjährige Landwehrpflicht auferlegt; daß diejenigen, welche das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben, zum Landwehrdienste nicht mehr beigezogen werden sollen, wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt.

[1]) Die bereits ansässigen Einsteller dieser Altersklassen sollen aus Billigkeitsrücksichten nicht mehr landwehrpflichtig gemacht werden, da sie jedenfalls in der Voraussetzung, nicht mehr wehrpflichtig zu sein, einen Hausstand gründeten. Für die jüngeren Einsteller, die großentheils freiwillig zugegangen sind, nur um vor Erscheinen dieses Gesetzes sich durch Ersatzmannstellung von der persönlichen Militärpflicht zu befreien, sprechen solche Billigkeitsgründe nicht.

1842 bis 1844 einschlüssig fünf Jahre in der activen Armee zu dienen verpflichtet.

Dagegen wird ihnen die längere Dienstzeit an der in der Reserve abgerechnet und kommen ihnen die in Art. 6 ausgesprochenen Erleichterungen ihrer Landwehrpflicht zu.

Art. 88.

Cautionen, welche zum Zwecke der Ansässigmachung oder Verehelichung oder aus sonstigen Gründen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht geleistet wurden, werden zurückgegeben, wenn der Cautionssteller seine Wehrpflicht persönlich erfüllt.

Andernfalls wird der Militärbehörde der Betrag von 800 fl. zur Stellung eines Ersatzmannes auf die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere überwiesen, der Rest der Caution aber zurückgegeben.[1])

In diesem Falle unterliegen Einsteher und Einsteller den Bestimmungen des Art. 85.

Art. 89.

Einstandskapitalien, welche nach § 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828[2]) oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

Art. 90.

Das mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder

---

[1]) Wer eine solche Caution gestellt hat, kann sie zurückfordern und erhält sie zurück, muß aber dann natürlich seine vollständige Dienstpflicht in der activen Armee erfüllen. Will er Letzteres nicht, so ist aus der Caution, welche nach Verordnung vom 9. April 1855 sich auf 1500 fl. beläuft, für den Betrag von 800 fl. ein Ersatzmann zu stellen, der Rest zu 700 fl. aber dem Cautionssteller zurückzugeben.

[2]) Sonach bei Entlassung des Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit auf Grund Verurtheilung wegen eines Verbrchens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahls begangenen Vergehens, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit.

Deserteurs ist nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche an die Berechtigten herauszugeben.[1])

Art. 91.

Bis zum Erlasse eines Militärstrafgesetzbuches soll folgende Bestimmung Geltung haben:

Ist ein Angehöriger der bewaffneten Macht von den Militärgerichten wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, so sollen diejenigen Personen vom Civilstande, welche ihn zu der als Desertion bestraften That als Theilnehmer (Art. 54 des Str.-G.-B.) Beihilfe leisteten, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Begünstiger sind an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Auf Theilnehmer sowohl als auf Begünstiger der Desertion finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Zur Aburtheilung ist das Gericht der begangenen That, und falls diese im Auslande begangen wurde, dasjenige Gericht zuständig, welches den Schuldigen ergreift.[2])

---

[1]) d. h. so weit dasselbe nicht in das Eigenthum der betreffenden Heimatgemeinde übergegangen ist (§ 83 des Gesetzes vom 15. August 1828).

[2]) Bis zum Erlaß eines Militär-Strafgesetzbuches bleibt sohin die Bestrafung der Desertion ausschließlich den Militärstrafgerichten nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen überlassen, während Theilnehmer und Begünstiger von den Civilgerichten nach den hier eingefügten Bestimmungen zu bestrafen sind. Da die Civilgerichte Straf- und Begriffsbestimmungen über Desertionen nicht kennen, mußte die Verfolgung der Theilnehmer und Begünstiger davon abhängig gemacht werden, daß das Militärgericht den Hauptschuldigen der Desertion schuldig erkannt hat. Das Verfahren ist selbstverständlich das für Vergehen, als welches sich sowohl die Theilnahme, als die Begünstigung gemäß Art. 1 des Str.-Ges.-Buches vom 10. November 1861 charakterisirt. Steht die Heeresabtheilung, von welcher der Wehrpflichtige desertirte, im Inlande, so ist die Hauptthat durch Nichterfüllung der militärischen Pflicht hier begangen und ist die Aburtheilung auch hier zu bethätigen (Art. 2 des Str.-Ges.-Buches von 1813 Theil II). Steht die Heeresabtheilung aber im Auslande, so kann das Gericht der begangenen That nicht Platz greifen, sondern es tritt das Gericht, in welchem der Theilnehmer oder Begünstiger getroffen wurde, an seine Stelle, mag dieser ein Ausländer sein (Art. 12 des Str.-Ges.-Buches von 1861) oder ein Inländer (Art. 30, 31. Th. II des Str.-Ges.-Buches von 1813).

Art. 92.

Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung kommen, sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 zu bestrafen.

Der Widerspenstige ist auf Betreten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 in die Armee einzureihen, die Stellung eines Ersatzmanns für denselben und die Beschlagnahme seines Vermögens haben aber zu unterbleiben.

Den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 Abgeurtheilten steht die Restitution offen (§ 84 des Gesetzes vom 15. August 1828).

Im Uebrigen erfolgt die Aburtheilung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 93.

Die Aushebung der Altersklasse 1846 wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend" vollendet.

Hiebei sind Zurückstellungen im Sinne des letzteren Gesetzes und Ersatzmannstellungen, sowie jene Loos- oder Brudertäusche, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eingegangen werden wollen, ausgeschlossen.

Gesuche um Aussetzung des Dienstantritts, dann um gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wehrpflicht können bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden und sind von diesem nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bescheiden, nach welchem auch die Untauglichkeit und Unwürdigkeit zu beurtheilen ist.

Kommen Zurückgestellte der Altersklasse 1846 oder solche, welche ihren Dienstesantritt ausgesetzt haben, wieder zur Einreihung, so unterliegen sie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Alle Wehrpflichtigen dieser Altersklasse, welche tauglich befunden werden, aber zur Einreihung in das stehende Heer nicht gelangen, sind in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse nach Maßgabe ihrer Loosnummer einzureihen.

Art. 94.

Die Aushebung der Altersklasse 1847 erfolgt ausnahmslos nach Maßgabe dieses Gesetzes, nur bleibt es hiebei der Staatsregierung vorbehalten, die Termine für das Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

Art. 95.

Zur Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden, und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen.

Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

Art. 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit; mit diesem Tage sind der § 4 Ziff. 5 und § 5 Tit. V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Cadetten einzutreten, dann die §§ 3, 4, 5 Tit. IX der Verfassungsurkunde[1]) und § 12 Tit. II der Beil. V der Verfassungsurkunde[2]), sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillons bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Gegeben München den 30. Januar 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Prank. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

---

[1]) welche von den Reservebataillons und der Landwehr handeln.

[2]) wonach die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung traf, als Cadetten eintreten konnten.

Als Wunsch wurde dem von der Kammer der Reichsräthe u. der K. der Abg. erzielten Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz beigefügt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, in dem über die Reluitionspflicht der nicht zur Dienstleistung gelangenden Wehrpflichtigen und über die Verwendung des Betrags der Reluitionsbeiträge zu erlassenden Gesetze der Stellung der Unteroffiziere besondere Berücksichtigung allergnädigst zuwenden zu lassen."

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Artikel.)

Verordnungen

bezüglich

der neuen Wehrverfassung.

---

a) Eintheilung der Infanterie=Brigaden; b) Eintheilung der Commandantschafts=Bezirke; c) Dienstverhältnisse der Landwehr; d) Dienstverhältnisse der einjährigen Freiwilligen.

Eintheilung der Infanterie-Brigaden.

1. Infanterie-Brigade (München): Infanterie-Leibregiment, 1. Infanterie-Regiment König, 2. Jäger-Bataillon.

2. Infanterie-Brigade (München): 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, 11. Infanterie-Regiment von der Tann, 4. Jäger-Bataillon.

3. Infanterie-Brigade (Augsburg): 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, 1. Jäger-Bataillon.

4. Infanterie-Brigade (Ingolstadt): 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 7. Jäger-Bataillon.

5. Infanterie-Brigade (Bayreuth): 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, 8. Jäger-Bataillon.

6. Infanterie-Brigade (Nürnberg): 14. Infanterie-Regiment Hartmann, 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, 3. Jäger-Bataillon.

7. Infanterie-Brigade (Würzburg): 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, 9. Infanterie-Regiment Wrede, 6. Jäger-Bataillon.

8. Infanterie-Brigade (Speyer): 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, 5. Jäger-Bataillon.

Eintheilung der Commandantschafts-Bezirke.

General-Commando München.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg; Magistrat: Landshut.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau; Magistrat: München.
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau; Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Regensburg.

General-Commando Augsburg.

Augsburg.	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg, Beilngries, Neumarkt, Velburg; Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füssen, Sonthofen; Magistrat: Kempten.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

General-Commando Nürnberg.

Amberg.	Bezirksamt: Soding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tischenreuth, Kemnath, Eschenbach; Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt; Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Bayreuth, Hof.
Eichstädt.	Magistrat Eichstädt.
Neuburg.	Magistrat Neuburg.
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Höchstadt, Forchheim; Magistrat: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
Straubing.	Magistrat Straubing.

General-Commando Würzburg.

Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
Erlangen.	Magistrat Erlangen (bleibt so lange der Commandantschaft Nürnberg zugewiesen, als eine Commandantschaft in Erlangen noch nicht besteht).
Germersheim.	Bezirksamt Gemersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
Zweibrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweibrücken, Pirmasenz.

Dienstverhältnisse
der
Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.

I. Militärische Eintheilung des Königreiches, Organisation der Landwehr-Behörden.

§ 1. Militärische Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich ist nach Beilage I. in 32 Landwehr-Bezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Landwehr-Bezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungs-Mannschaften erhalten.

Für die Jäger-Bataillons, die Cavallerie nnd die Specialwaffen werden die Ergänzungs-Mannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeintheilung aus dem ganzen Bezirke des treffenden General-Commandos, oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreiches gestellt.

Jeder Landwehr-Bezirk wird in 4 Compagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 2. Organisation und Dienstverhältniß der Landwehr-Behörden im Allgemeinen.

Für jeden Landwehr-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle desjenigen Infanterie-Brigade-Commandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterie-Regimenter unterstellt sind.

Die Infanterie-Brigade-Commandos leiten und controliren die Thätigkeit der ihnen unterstellten Landwehr-Bezirks-Commandos und zwar unter dem Befehle der General-Commandos.

Im Falle einer Mobilisirung werden für diesen Dienst der Infanterie-Brigade-Commandos als Territorial-Behörden stellvertretende Commandos ernannt.

Bei den General-Commandos hat die auf die Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug habenden Geschäfte soweit als thunlich zunächst der denselben ad latus zugewiesene General zu besorgen.

§ 3. Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commandos erstreckt sich auf:

1) Die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig“ Vorgemerkten;
2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
3) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehr-Behörden überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;
4) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten;
5) Sammlung statistischer Behelfe für Remontirung und Pferdeankauf im Falle einer Mobilisirung.

Außerdem sind die Landwehr-Bezirks-Commandos verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civilbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie den verschiedenen Commandostellen diejenigen Uebersichten und Standesnachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen.

§ 4. Der Landwehr-Compagnie-Bezirk.

In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittlung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften aufgestellt.

Wenn Landwehr-Compagnie-Commandanten in dem Bezirke commandirt sind, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften aus. Der Bezirks-Feldwebel dient ihnen hiebei zur Unterstützung.

Die Correspondenzen der Compagnie erstrecken sich nur auf den treffenden Landwehr-Bataillons-Bezirk, alle Correspondenzen, welche über Letzteren hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Commando zu führen.

Die sämmtliche Correspondenz mit den Civil-Behörden wird durch den Bezirks-Commandanten geführt, falls eigene Compagnie-Commandanten nicht vorhanden sind.

§ 5. Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Das ständige Personal des Landwehr-Bezirks-Commandos besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutanten,
1 Corporal als Schreiber und
3 Gefreiten oder Gemeinen.

Die Bezirks-Commandos, denen die Monturen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition eines oder mehrerer Landwehr-Bataillone zur Verwaltung überwiesen sind, erhalten nöthigen Falles außerdem noch einen Verwaltungs-Beamten ständig zugetheilt.

Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Ober- oder Unterlieutenants besetzt, und sind geeignete Offiziere durch die General-Commandos von den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern auf je 3 Jahre hiefür zu commandiren, insoferne nicht auf diese Stellen nicht mehr vollkommen felddiensttaugliche Offiziere ständig berufen sind.

Die Stellen der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen werden durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörigen Infanterie-Regimentern durch die Brigadiers besetzt.

§ 6. Personal der Landwehr-Compagnie-Bezirke.

Am Sitze eines jeden Landwehr-Compagnie-Bezirkes sind ständig verwendet:

1 Bezirks-Feldwebel und
1 Gefreiter oder Gemeiner.

Befinden sich am Compagnie-Sitze größere Vorräthe von Monturen, Ausrüstungs-Gegenständen, Waffen und Munition, so zählt zu dem ständig verwendeten besoldeten Stamme einer Landwehr-Compagnie noch ein Sergeant.

Die Stellen der Bezirksfeldwebel und Sergeanten werden durch den betreffenden Brigadier besetzt, und sollen hiezu zunächst gediente und verläßige Unteroffiziere aller Waffen Verwendung finden, welche zwar für den Felddienst nicht mehr vollkommen tauglich, aber noch im Besitze solcher körperlicher und geistiger Kräfte sind, daß sie ihren umfassenden und wichtigen Dienst vollständigst zu erfüllen vermögen.

Bei Besetzung der Gefreiten- und Gemeinen-Stellen zu den Landwehr-Compagnie-Bezirken finden die im vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§ 7. Dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden.

Der Commandant eines Landwehr-Bezirkes hat die durch die

allgemeinen Dienstes-Vorschriften dem Commandanten eines detachirten Bataillons zugewiesene Strafbefugniß in Bezug auf sämmtliche zu den besoldeten Stämmen gehörige, seinem Commando unterstellte Individuen, sowie in Bezug auf sämmtliche Mannschaft seines Bezirkes, sobald dieselbe in das militärische Diensteverhältniß tritt.

In jenen Orten, wo eine Commandantschaft besteht, ist das Landwehr-Bezirks-Commando gleich den übrigen Heeres-Abtheilungen ꝛc. derselben unterstellt, und der Commandant concurrirt nach seinem Diensterange für die Uebernahme der Commandantschaft.

In jenen Orten, wo keine Commandantschaft besteht, tritt der Landwehr-Bezirks-Commandant in das Dienstverhältniß eines Platz-Commandanten.

Der Adjutant besorgt nach Anweisung des Bezirks-Commandanten alle Bureauarbeiten. Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandanten ist er dessen Stellvertreter, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabs-Quartier anwesend ist.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos und der Landwehr-Compagnie-Bezirke bleibt beim Zusammentritte der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung in der Regel im Bezirke in seinen Dienstes-Functionen, doch bleibt weitere Verfügung in Betreff der Verwendung einzelner Offiziere bei der mobilen Armee oder bei Uebungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Bei Erkrankung oder Beurlaubung von Individuen der besoldeten Landwehrstämme hat nöthigen Falles der treffende Brigadier den Ersatz derselben anzuordnen.

§ 8. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandanten zu den Commandanten der Landwehr-Bataillons bei Formirung der Letzteren.

Die Landwehr-Bezirks-Commandanten haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillons erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Spätestens am Tage vor dem Zusammentritte des Bataillons übergibt der Landwehr-Bezirks-Commandant dem mit dem Landwehr-Bataillons-Commando beauftragten Offizier jene Ausrüstungs-Gegenstände, welche ihm zur Verwaltung überwiesen waren und zur Ausrüstung des Bataillons nothwendig sind.

Die treffende Mannschaft des Landwehr-Bataillons wird im Stabs-Quartiere durch den Bezirks-Commandanten gesammelt, formirt und dem Bataillons-Commandanten übergeben, welcher von diesem Augenblicke an das Commando des Bataillons mit allen Competenzen eines selbständigen Bataillons-Commandanten übernimmt und die Einkleidung und feldmäßige Ausrüstung der Mannschaft veranlaßt.

Für Uebertretungen, welche Mannschaften des Bataillons vor

Uebergabe an den Bataillons-Commandanten sich zu Schulden kommen lassen, wird die Strafe durch den Bezirks-Commandanten bestimmt und auf dessen Requisition durch den Bataillons-Commandanten vollstreckt, insoferne die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, die sich zu spät stellen, sind nur durch Vermittlung des Bezirks-Commandanten, daher nicht direct durch den Bataillons-Commandanten anzunehmen.

Beurlaubungen und Entlassungen einzelner Mannschaften der Landwehr-Bataillons dürfen nur im wechselseitigen Einverständnisse des Bezirks- und Bataillons-Commandanten geschehen. Nach beendeter Formation im Falle einer Mobilmachung bedarf es hiezu der Genehmigung der General-Commandos.

Landwehr-Bezirks- und Bataillons-Commandant eines formirten Landwehr-Bataillons haben einander stets die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Bei Wiederauflösung eines Landwehr-Bataillons haben obige Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Allgemeine Verhältnisse der Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Beurlaubten.

§ 9. Militär-Verhältniß der Mannschaften.

Die militärische Controle der Mannschaften sämmtlicher Categorien von Wehrpflichtigen wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt (§. 3 Ziffer 1).

Diese Mannschaften haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind diese Mannschaften verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen und schriftlichen Verkehr mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

In Bezug auf das Dienstverhältniß zu den Landwehr-Behörden sind die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Mannschaften:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Compagnie-Commandant, wenn ein solcher im Compagnie-Bezirke anwesend ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Commandant,
d) der treffende Infanterie-Brigadier und
e) der General-Commandant.

Die Mannschaften aller Waffen und Categorien, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirkes ihr Domicil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Compagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen dem Bezirks-Feldwebel melden (Art. 27 des Gesetzes „die Wehrverfassung").

Ueber die Bestrafung der Unterlassung dieser Meldung kommen die Bestimmungen der militärischen Disciplinar-Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Meldung bei Entlassung aus dem activen Dienste, sowie Wohnorts- und Wohnungswechsel.

Mannschaften, welche aus dem activen Dienste in den Beurlaubtenstand oder zur Reserve übertreten, haben sich innerhalb längstens 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Betreffende an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil garnisonirt.

Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb des Compagnie-Bezirkes wechseln, haben dieß ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Uebersiedelt ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Abgang beim Feldwebel des Bezirkes, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab und bei dem Feldwebel des neuen Compagnie-Bezirkes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hiezu vorliegt, ist dieß bei der ersten Anmeldung der betreffenden Mannschaft anzusagen.

§ 11. Meldung bei Reisen.

Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise eine mehr als 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War dieß beim Antritte der Reise nicht zu beurtheilen, so ist die Meldung längstens 14 Tage nach erfolgter Abreise schriftlich zu erstatten.

Mannschaften, welche öfter veranlaßt sind, Reisen unternehmen zu müssen, können von der jedesmaligen An- und Abmeldung vom Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

Es ist jedoch unter allen Verhältnissen eine Person zu be-

zeichnen, durch welche während der Abwesenheit eines Mannes etwaige Ordres an denselben gelangen können; jedoch bleibt der Letztere der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Bei Uebungen und Control-Versammlungen soll, bei rechtzeitiger Anmeldung von Seite der treffenden Mannschaften auf Reisen, die durch deren gewerbliche oder dienstliche Verhältnisse bedingt sind, entsprechende Rücksicht genommen werden und haben die Landwehr-Bezirks-Commandos hierüber zu entscheiden.

Bei Reisen, die einen längeren Aufenthalt an einem anderen Orte zur Folge haben, kann der treffende Mann der Controle des anderen Bezirkes unterstellt werden.

§ 12. Meldung bei Verlegung des Wohnortes in das Ausland.

Mannschaften, welche außerhalb des Königreiches ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen wollen, dürfen von der Meldepflicht der Control-Versammlungen und Uebungen durch das Landwehr-Bezirks-Commando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, auf ein Jahr entbunden werden.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß der treffende Mann seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

Die treffenden Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder den Orts-Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Control-Behörde zu melden.

§ 13. Meldung beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft selbst sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandos.

Sobald der wandernde Pflichtige an einem innerhalb des Königreiches gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem treffenden Bezirks-Feldwebel zu melden.

Bei Ablauf der Zeit, für welche Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat

sich der Controlpflichtige sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die treffenden Mannschaften haben stets dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen etwaige militärische Ordres nachgesendet werden können.

§ 14. Auswanderung.

Vor der Auswanderung hat sich der Pflichtige beim Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Rückwanderer, welche noch militärpflichtig sind, haben sich bei ihrer Ankunft bei dem Bezirks-Feldwebel ihres neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

§ 15. Form der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem Pflichtigen selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen (§ 31).

Anmeldungen sind wo nur immer möglich mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet.

Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militär-Paß eingeschrieben werden.

§ 16. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle.

Zur Unterstützung der Militär-Behörden bei der Controle sind die Civil-Behörden mit folgenden Instructionen versehen:

a.

Wenn sich militärpflichtige Individuen an einem Orte niederlassen, oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die treffende Gemeinde- und Districts-Verwaltungs-Behörde (in München die Polizei-Direction) sich von dem Pflichtigen seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirkes gemeldet hat.

Diese Controle ist von den unmittelbaren Magistraten und den Bezirksämtern auszuüben.

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen nicht genügt haben, so ist dem Landwehr-Bezirks-Commandanten desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige zuletzt in Controle stund, Anzeige zu machen.

b.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner von Seite der Civil-Behörden die Erlaubniß zum Auswandern erhalten, so ist das treffende Landwehr-Bataillons-Commando hievon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso sind Rückwanderer im militärpflichtigen Alter dem treffenden Landwehr-Bezirks-Commando anzuzeigen.

c.

Außer den eben genannten Veranlassungen sind die treffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militär-Papiere zur Controle vorlegen zu lassen:

bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
bei Concessions-Ertheilungen,
bei Anstellungen und bei Beschäftigungen gegen Taggeld in Staats- und Gemeindediensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihre Militär-Verhältnisse vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

d.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang sind die treffenden Stellen (Staats-Anwälte) verpflichtet, dem Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheiles bedarf es hiebei nur dann, wenn dieselbe von Seite der Militär-Behörde besonders requirirt wird.

§ 17. Besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der activen Armee und Ersatzmannschaften.

Den Mannschaften, welche vor beendeter Dienstzeit in der activen Armee von den Truppentheilen beurlaubt werden, kann das Reisen in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheiles gestattet werden.

Wenn ein derartig Beurlaubter in einen andern Landwehr-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos möglichst zu beschleunigen und dem betreffenden Truppentheile sofort Mittheilung zu machen.

Bei Einberufung der Beurlaubten zur Friedenszeit senden die Truppentheile die Einberufungs-Schreiben direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk sich die treffenden Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen verreist, so sind die Einberufungs-Schreiben von Letzteren direct an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando unter Benachrichtigung des Truppentheiles nachzusenden.

Von der erfolgten Aushändigung der Einberufungs-Schreiben sind die beordernden Truppentheile in Kenntniß zu setzen, und haben

Letztere ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

Wenn beurlaubte Mannschaften in den geistlichen Stand treten oder in ein Kloster aufgenommen werden, disciplinar oder polizeilich bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, Bewilligung zur Reise in's Ausland erhalten, gestorben sind ꝛc. ꝛc., so hat das Landwehr-Bezirks-Commando hievon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

Werden im Mobilmachungs-Falle die Reserven zu den Truppen-Theilen eingerufen, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos sämmtliche Beurlaubten zum Einrücken zu beordern, ohne daß es besonderer Einberufungs-Schreiben von Seite der Truppentheile bedarf.

Die Ersatzmannschaften 1. und 2. Classe sind im Allgemeinen gleich den Beurlaubten zu behandeln; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben.

Von den Control-Versammlungen können die Ersatzmannschaften 2. Classe durch den Landwehr-Bezirks-Commandanten auf längere Zeit entbunden werden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Ersatzmannschaften 1. Classe, je nach Bedarf, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen werden.

Ueber die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften 2. Classe im Falle einer Mobilmachung verfügt das General-Commando auf Grund des Mobilisirungs-Planes.

§ 18. Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

Die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der verschiedenen Categorien der Armee bemißt sich nach Art. 32 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend“.

III. Control-Versammlungen.

§ 19. Zahl und Zweck der Control-Versammlungen.

Jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, werden die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile zu Control-Versammlungen berufen. (Art. 26.) Zweck der Control-Versammlungen ist hauptsächlich:

a) Die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirke zu constatiren;

b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältnisse von Einfluß sind;

c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als felddienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitäts-Commission zu beordern;

f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und

g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

§ 20. Wahl der Controlplätze. — Bestimmung der Termine.

In der Regel finden die Controlversammlungen am Compagnie-Sitze statt. Bei großen Compagnie-Bezirken sind aber auch noch andere Orte hiefür auszuwählen und zwar der Art, daß einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahms-Fälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Zu einer Control-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen und ist hiernach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Control-Versammlungen in einem und demselben Compagnie-Bezirk sind unmittelbar hintereinander abzuhalten und der Art einzurichten, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers (§ 24) und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

Die Control-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt.

Ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung mit den Kreisregierungen auch an Sonntagen.

Die Control-Versammlungen sind in den Monaten März und Oktober abzuhalten und sobald als thunlich durch öffentliche Blätter, Ausruf und Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Stunden für die Control-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine und der Orte für Abhaltung

der Control-Versammlungen geschieht auf Antrag der Landwehr-Bezirks-Commandanten durch den treffenden Brigadier.

§ 21. Beorderung zu den Control-Versammlungen.

Die Beorderung zu den Control-Versammlungen erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militär-Paß und ihr Leumundszeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Treffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nach-Controle zu beordern und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Control-Versammlung erhalten haben, und auch nicht förmlich hievon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§ 22. Dispensation von den Control-Versammlungen.

Mit Ausnahme für die Ersatzmannschaften 2. Classe darf nur in ganz dringenden Fällen eine Dispensation von der Theilnahme an den Control-Versammlungen eintreten.

Solche dringende Fälle sind namentlich:

Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amts-Verrichtungen oder Reisen, die keinen Aufschub erleiden, Gesundheitsrücksichten des Pflichtigen ꝛc. ꝛc.

Die Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Commandanten auf Grund einer Bescheinigung der Orts-Behörde, oder bei Beamten, in Folge der Reclamation ihrer vorgesetzten Behörden, verfügt, oder bei mangelnder Zeit für vorhergehende Genehmigung nachträglich das Ausbleiben entschuldigt werden.

§ 23. Verlese-Listen.

Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Control-Bezirk Verlese-Listen nach dem betreffenden Schema, in welche sämmtliche Mannschaften des treffenden Control-Bezirkes eingetragen werden.

In diesen Verlese-Listen werden die Mannschaften, entsprechend den Grundlisten, nach Categorien, Truppen-Gattungen ꝛc. ꝛc. getrennt, geführt.

Die Verlese-Listen sind zwar stets evident zu halten, vor jeder Control-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel zu berichtigen und kurz vor dem festgesetzten Termine an

das Bezirks-Commando einzusenden, welches dieselben revidirt, berichtiget und den Bezirks-Feldwebeln wieder zustellt.

Diejenigen Mannschaften, welche in dem Zeitraum zwischen der bevorstehenden und darauffolgenden Control-Versammlung zur Landwehr übertreten oder aus derselben entlassen werden, sind in der Rubrik „Bemerkung" besonders zu bezeichnen.

§ 24. Abhaltung der Control-Versammlungen.

In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen eigens ernannte Compagnie-Commandanten vorhanden sind, werden die Control-Versammlungen durch diese abgehalten.

In den übrigen Compagnie-Bezirken sind die Control-Versammlungen durch qualificirte Landwehr-Offiziere abzuhalten, falls solche vorhanden sind und sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienst-Verrichtung verstehen.

Andernfalls sind durch die Brigadiers von den im Brigade-Verbande stehenden Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute zu commandiren, und zwar wo möglich für jeden Landwehr-Bezirk nur Ein Offizier.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirke Einer Control-Versammlung außerhalb seines Stabs-Quartieres bei.

Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstverständlich auch noch zur Beiwohnung mehrerer Control-Versammlungen zu benützen, wenn hiedurch eine Verzögerung der Reise nicht entsteht.

Zur bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Commandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

Die Mannschaften erscheinen hiebei in bürgerlicher Kleidung.

Der anwesende Offizier kann indeß bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr in Uniform erscheinen, wenn es zur Unterstützung und Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Nachdem die Mannschaft verlesen und die im § 19 bezeichneten Geschäfte erledigt sind, werden die Mannschaften entlassen.

Ueber das Ergebniß der Versammlungen sind von den Offizieren, welche die Control-Versammlungen abgehalten haben, unmittelbar nach dem Schlusse der Control-Versammlungen Rapporte an das Bezirks-Commando einzusenden, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß.

Auf Grund der eingehenden Rapporte veranlaßt das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaige Bestrafungen ꝛc. ꝛc.

IV. Uebungen der Reserve und Landwehr.

§ 25. Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner hiezu.

Die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zu Uebungen ist durch die Artikel 24 und 25 des Gesetzes „die Wehr-Verfassung des Königreiches“ festgestellt.

§ 26. Uebungen der Reservisten.

Die Reservisten werden zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen.

Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genie-Truppen und Sanitäts-Compagnien werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungs-Pflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffenübungen verwendet.

Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchung befreit waren.

Die Reservisten der Cavallerie und reitenden Artillerie können im Bedarfs-Falle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenzstande der activen Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Das Nähere über die Uebungen der Reservisten wird alljährlich bestimmt.

§ 27. Uebungen der Landwehr.

Die Landwehr-Infanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Compagnien oder formirten Bataillonen.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehr-Bataillons mit den Linien-Bataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden jedoch in der Regel im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die an den Compagnie-Sitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungs-Curse im Schieß-Unterrichte und in der Zugs- und Compagnie-Schule zu beschränken.

Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Die näheren Bestimmungen für die Landwehr-Uebungen erfolgen alljährlich.

Werden Landwehr-Bataillone oder Compagnien zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Compagnie-Commandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern durch die General-Commandos commandirt, und sind hiezu soweit möglich

jene Offiziere zu verwenden, welche die entsprechende Stelle im Falle einer Mobilisirung erhalten werden.

Als Ober- und Unterlieutenants sollen zunächst die Landwehr-Offiziere eintreten, im Ermanglungsfalle sind auch hiefür Linien-Offiziere zu beordern.

Für jede Landwehr-Compagnie sind ferners auch 3 Unteroffiziere der Linie in Verwendung zu nehmen.

Auch den Dienst als Adjutant, Feldwebel und Listenführer sollen schon bei den Landwehr-Uebungen, soviel als thunlich diejenigen Personen versehen, welche hiezu für den Mobilisirungs-Fall bestimmt sind.

Wenn die Landwehr compagnieweise zur Uebung ausrückt, so tritt der Landwehr-Bezirks-Commandant zur Uebungs-Compagnie und deren Commandanten in das Verhältniß des Bataillons-Commandanten.

Findet die Uebung im formirten Bataillone statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Bataillons-Commandanten zum Bezirks-Commandanten die Bestimmungen des § 8.

§ 28. Zurückstellung von den Uebungen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispensirt werden, aber es darf diese Begünstigung nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugestanden werden.

Derartige Dispensations-Gesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dieselben an den treffenden Civil-Beamten der Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt diejenigen Gesuche, welche er für dringlich anerkennt, mit seinem Gutachten an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando, welchem die schließliche Entscheidung zusteht. Auch jene Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, können von Einer größeren Uebung dispensirt werden, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde deren Dispensation wegen Unentbehrlichkeit in ihrer Civilstellung beim Landwehr-Bezirks-Commando beantragt.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit vom Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich entweder im Landwehr-Bezirks-Quartiere zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, oder wenn dieß unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichtsarztes dem Bezirks-Commando einzusenden.

Inwieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirks-Commandanten anheim gestellt.

§ 29. Beorderung der Uebungs-Mannschaft.

Die General-Commandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaft direkt nach dem Uebungsorte zu beordern, oder zuvor zu

sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

Die Einberufungs-Schreiben sind möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der der Uebung zuletzt vorhergehenden Control-Versammlung im Allgemeinen und wenn thunlich, in Kenntniß zu setzen.

§ 30. Entlassung der Uebungs-Mannschaft.

Invaliden-Anspruch.

Vermeint ein Reservist oder Landwehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dieß sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung zur Anzeige zu bringen und ist sodann unverzüglich die Feststellung des Thatbestandes zu beschäftigen.

V. Listenführung.

§ 31. Ertheilung von Militär-Päßen.

Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im activen Dienste steht, erhält einen Militär-Paß (Schema 1), welcher ihm sodann bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient.

Dieser Militär-Paß enthält das vorgeschriebene Zeugniß über die Erfüllung der einschlägigen Dienstpflicht und den treffenden Militär-Abschied (Art. 69 und 70 des Gesetzes: die Wehrverfassung des Königreiches).

In dem Militär-Paß ist ferners eine Zusammenstellung jener Bestimmungen enthalten, welche der Wehrpflichtige außerhalb des activen Dienstes zunächst zu beobachten hat.

Der Militär-Paß wird ausgestellt:

a) durch das bezügliche Abtheilungs-Commando für die in die active Armee eingereihten Unteroffiziere und Soldaten, sobald dieselben entweder vorübergehend beurlaubt werden oder in die Reserve übertreten und

für die Ersatzleute erster Classe, sobald dieselben verpflichtet werden.

Der letztgenannten Categorie wird der Militär-Paß durch Vermittlung der treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos von Seite der Abtheilungs-Commandos übersendet;

b) durch das bezügliche Landwehr-Bezirks-Commando für die Ersatzleute zweiter Classe.

Werden die Ersatzmannschaften gleich bei ihrer Verpflichtung

zu Uebungen einberufen, so erhalten sie den Militär-Paß erst nach Vollendung dieser.

Denjenigen Landwehr-Pflichtigen, welche gemäß der früheren Wehrverfassung bereits ihren Militär-Abschied hatten und für ihre Landwehrpflicht neu beeidigt werden, ist der Militär-Paß durch das bezügliche Landwehr-Bezirks-Commando auszufertigen.

Zur Zeit beurlaubten Soldaten der activen Armee und den Reservisten sind die Militär-Pässe durch ihre bezüglichen Abtheilungen zuzusenden und dagegen die Urlaubs-Pässe abzunehmen.

Während der Zeit der Uebungen, einer Mobilmachung und im Kriege, überhaupt sobald sich der treffende Pflichtige im activen Dienste befindet, hat derselbe seinen Militär-Paß bei der bezüglichen Abtheilung zu deponiren.

Die Einträge in den Militär-Paß sind von den treffenden Dienstesstellen und Landwehr-Behörden stets genau und vollständig zu vollziehen und müssen außerdem alle sonstigen Notizen darin aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können; dahin gehören insbesondere jene Anhaltspunkte, welche eine besondere Verwendbarkeit des Mannes nach einzelnen Richtungen constatiren.

Leumunds-Zeugnisse und Strafen sollen im Militär-Paß nicht vorgetragen werden.

Geht der Militär-Paß verloren oder wird derselbe unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder Abgabe des unbrauchbaren Originals sich beim Bezirks-Feldwebel um Ersatz zu melden.

Die Neuausfertigung geschieht sodann vom Landwehr-Bezirks-Commando gemäß der Einträge des Grundbuches und der Grundliste. Derartige Militär-Pässe sind auf der ersten Seite (oben rechts) als „Duplicat" zu bezeichnen. Am Schlusse der ersten Seite ist der Grund anzugeben, warum die Fertigung eines Duplicates nothwendig erschien.

§ 32. Leumunds-Zeugnisse.

Neben dem Militär-Paß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienste ein Leumunds-Zeugniß. (Schema 2.)

Dasselbe wird von den Compagnie- rc. Commandanten ausgestellt, vom Regiments-Commando durch das Dienstsiegel bestätiget und enthält sämmtliche gerichtliche und wesentlichere Disciplinarstrafen.

Kleinere Disciplinarstrafen sind wegzulassen.

§ 33. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

Für jeden aus dem activen Dienste in die Controle der Landwehr-Behörden übertretenden Unteroffiziere und Soldaten (sowie die

im Vollzuge des neuen Wehr-Gesetzes bereits Uebergetretenen) sind Grundlisten unter Beischluß namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Ueberwiesenen von den bezüglichen Abtheilungen an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando und zwar in der Regel so zeitig zu übersenden, daß die Grundlisten in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die übermittelten Grundlisten werden bei den Landwehr-Compagnien jahrgangsweise aufbewahrt und current erhalten.

Für defecte Grundlisten fertigt das Landwehr-Bezirks-Commando eine beglaubigte Abschrift und cassirt das Original.

Die bezüglichen Einträge der Grundlisten müssen genau mit jenen der Militär-Pässe übereinstimmen.

§ 34. Allgemeine Bestimmungen für die Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

Neben der größten Gewissenhaftigkeit in der Listenführung wird den Landwehr-Behörden besonders eine entsprechende Reinheit und Deutlichkeit der Listen zur Pflicht gemacht.

Rasuren sind unzulässig; Aenderungen müssen durch Durchstreichen der Art bewirkt werden, daß das Durchstrichene noch lesbar ist.

Die Hauptlisten werden bei den Bezirks-Commandos und den Compagnien übereinstimmend geführt und es haben die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Commando zu melden.

Außerdem ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen jährlich einmal in das Bezirks-Stabsquartier behufs der Controle zu beordern.

Die Infanterie-Brigadiers sind verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Einrichtung des Geschäftsganges und Listenwesens einer genauen Nachsicht zu unterstellen.

§ 35. Das Grundbuch.

Das Grundbuch bildet die Basis aller Nachweise und Control-Geschäfte bei den Landwehr-Behörden.

Dasselbe wird durch den Adjutanten geführt und es haben hiebei nachstehende allgemeine Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen:

1.

Das Grundbuch ist jahrgangsweise der Art zu führen, daß jeder Jahrgang des Zuganges für sich einen selbstständigen, abgeschlossenen Vortrag bildet.

Als Bezeichnung des „Jahrganges" gilt das Kalenderjahr, in welchem die treffende Altersclasse zur Aushebung gelangte*).

*) Da im Jahre 1868 zwei Altersclassen zur Aushebung gelangen, so haben auch zwei abgeschlossene Vorträge, bezeichnet mit 1868 I und 1868 II, zu geschehen.

In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen, resp. mit andern, als ihren eigenen Altersclassen zum Vortrag kommen (sei es nun als Nachwirkung der früheren Wehrverfassung, wie bei Einstehern, Einstellern ꝛc., sei es in Folge von Verhältnissen, die durch die nunmehrige Wehrverfassung bedingt sind, wie freiwilliger Zugang, spätere Einstellung ꝛc. ꝛc.), muß der Grund hiefür im Grundbuche in der Rubrik „Bemerkung“ deutlich zu ersehen sein.

2.

Die Einträge des Grundbuches für jeden Jahrgang haben in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

a) Linien-Infanterie nach den Nummern des Regiments,
b) Jäger-Bataillons nach den Nummern,
c) Sanitäts-Compagnien nach den Nummern,
d) Chevaulegers-Regimenter nach den Nummern,
e) Uhlanen-Regimenter nach den Nummern,
f) Cuirassier-Regimenter nach den Nummern,
g) Artillerie mit Fuhrwesen nach den Nummern,
h) Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie,
i) Genie-Regiment,
k) Verpflegs-Abtheilungen,

und sind hiebei nur die der Reserve und Landwehr überwiesenen Mannschaften vorzutragen.

Für die Ersatzmannschaften II. Classe ist für jeden Jahrgang ein eigenes Grundbuch anzulegen.

Die als „Unwürdig“ in Vormerkung zu nehmenden Mannschaften werden in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern hierüber nur auf Grund der beim Aushebungs-Geschäfte aufgestellten „Bezirks-Listen“ namentliche Verzeichnisse, nach Verwaltungs-Districten ausgeschieden, bei den Landwehr-Bezirks-Commandos angelegt.

Die Grundbücher müssen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und an den Compagnie-Sitzen gleichmäßig und übereinstimmend geführt werden.

3.

Die Anhaltspunkte für die Einträge in die Grundbücher liefern:

a) die von den Heeres-Abtheilungen übermittelten Grundlisten,
b) die Einträge der Militär-Pässe, und
c) die bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäftes aufgestellten Bezirks- und Aushebungs-Listen.

4.

Das Grundbuch eines jeden Jahrganges muß am Anfange ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen ersichtlich sind und am Schlusse ein alphabetisches Namens-Verzeichniß enthalten.

§ 36. Liste der Beurlaubten.

Die in die active Armee Eingereihten, incl. der Ersatzmannschaften I. Classe, werden zunächst nur in die Grundbücher der betreffenden Heeres-Abtheilungen eingetragen.

Bei den Landwehr-Behörden und zwar bei den Bezirks-Commandos und an den Compagnie-Sitzen übereinstimmend, werden für alle jene Mannschaften, welche hievon in die Controle der Landwehr-Behörden übergehen, d. i. von Seite ihrer Abtheilungen längere oder kürzere Zeit beurlaubt werden, eigene Listen, ebenfalls jahrgangsweise, geführt.

Die Anhaltspunkte für die Einträge liefern die Grundlisten, Militär-Pässe sowie die Zu- und Abgangs-Controle und die von den Heeres-Abtheilungen übersendeten namentlichen Verzeichnisse der zur Controle überwiesenen Mannschaften.

§ 37. Verlese-Listen.

Die von jedem Bezirks-Feldwebel aufzustellenden Verlese-Listen für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, dienen sowohl zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, als auch als Hilfsmittel zum Nachsuchen im Grundbuche.

§ 38. Ab- und Zugangs-Controle.

Bei jedem Landwehr-Bezirks-Commando und bei jeder Landwehr-Compagnie wird eine Ab- und Zugangs-Controle geführt und in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Wenn eine Grundliste beim Bezirks-Commando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Controle und den 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

b) Die Compagnie trägt die Ueberweisung ebenfalls in ihrer Zugangs-Controle ein.

c) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Compagnie mündlich oder schriftlich meldet, wird der Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militärpaß, in der Zugangs-Controle und dem 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

Die Compagnie macht sodann die entsprechenden Einträge in ihrem Grundbuch und ihrer Verlese-Liste, überträgt die Grundbuch-Nummern in die Zugangs-Controle und Grundliste, und sendet letztere sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück.

Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung richtig erfolgt ist, und wird dieß anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Commando den Mann in sein Grundbuch auf und stellt der Compagnie die Grundliste behufs Aufbewahrung wieder zu.

d) Hat sich ein Mann, dessen Grundliste eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei der Compagnie nicht gemeldet, so ist durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Commando Meldung zu erstatten, von beiden Seiten nach dem Manne zu recherchiren und sind diese Recherchen erfolglos, so bleibt der treffende Mann entweder unter seiner bisherigen Control-Behörde gestellt, oder er wird, falls die Ueberweisung von einem Truppentheile erfolgte, demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando zur Controle überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört. Nöthigen Falls ist der treffenden Truppen-Abtheilung Mittheilung zu machen.

Ist die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicil-Ortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden über die Domicil-Berechtigung in Zweifel, so muß die Controle des treffenden Wehrpflichtigen von den Landwehr-Behörden seines Geburtsortes geführt werden, bis definitive Entscheidung erfolgt, durch welche Maßregel jedoch dem betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

e) Melden sich Mannschaften, ohne daß ihre Grundlisten bereits übersendet sind, so müssen sie dennoch in die Zugangs-Controle sofort aufgenommen werden.

Die nöthigen Anhaltspunkte ergibt der Militärpaß, äußersten Falls die mündliche Vernehmung.

f) Meldet sich ein Mann bei der Landwehr-Compagnie zum Verreisen nach einem anderen Orte ab, so ist, wenn dieser Ort im Compagnie-Bezirke liegt, nur die treffende Rubrik des Grundbuches zu berichtigen und dem Landwehr-Bezirks-Commando in einem am Schlusse jeden Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweise Meldung zu erstatten.

Liegt der neue Wohnort außerhalb des Compagnie-Bezirkes, so macht der Bezirks-Feldwebel die treffenden Vorträge im Militärpaß des Mannes, und in der Abgangs-Controle der Compagnie und übersendet die gleichfalls eingetragene Grundliste des Mannes an das Bezirks-Commando. Im Grundbuch und der Verlese-Liste der Compagnie wird der treffende Mann gestrichen und im ersteren auf das Nro. der Abgangs-Controle hingewiesen.

Am Landwehr-Bezirks-Commando wird in analoger Weise verfahren.

g) Wenn sich Mannschaften auf irgend eine Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht, sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden sind, als

auch derjenigen der Heimaths-Controle (d) die Ermittlung des Mannes nach Kräften zu bethätigen.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittlungs-Versuche beziehen, sind als Belege der Control-Listen aufzubewahren.

h) Bei Beurlaubten der activen Armee sind die für das „Grundbuch“ gegebenen Bestimmungen für die „Liste der Beurlaubten“ in Anwendung zu bringen.

§ 39. Zurückstellung wegen Felddienstuntauglichkeit. — Ausscheidung wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen sind über jene Reservisten und Landwehrmänner, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, Verzeichnisse aufzustellen und wird in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Reservisten und Landwehrmänner, welche dauernd felddienstuntauglich, aber noch garnisonsfähig sind, werden bis zur Erfüllung ihrer Gesammt-Dienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang zurückgestellt. Diejenigen aber, welche als dauernd dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen.

b) Mannschaften, welche sich hiefür halten, haben sich bei den Control-Versammlungen zu melden, und werden sodann vor die nächstliegende Militär-Sanitäts-Commission beordert.

Die schließliche Entscheidung über Zurückstellung oder Entlassung steht in allen Fällen den Brigadiers zu.

Die treffenden Verzeichnisse mit den Entscheidungen der Brigadiers sind am Landwehr-Bezirks-Commando als Belege des Grundbuches aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Angehörigen der activen Armee steht jedoch stets den treffenden Commandos der Truppen-Abtheilungen zu.

§ 40. Unabkömmlich bezeichnete Beamte; wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellte Mannschaften.

Für jene Beamte, welche nach den besonders hiefür erlassenen Bestimmungen das Zeugniß der Unabkömmlichkeit, sei es zu Uebungen, sei es im Falle einer Mobilisirung erhalten, sowie für jene Mannschaften, welche gemäß § 28 für Uebungen und eventuell auch einen Mobilisirungs-Fall zurückgestellt werden, sind bei den Landwehr-Bezirks-Commandos Verzeichnisse zu führen, und evident zu halten.

§ 41. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern.

Die Löschung von Mannschaften in den Grundbüchern der Landwehr-Behörden ist nur gestattet:

a) wenn solche gestorben sind,
b) wenn sie aus dem Militär-Verhältnisse entlassen werden,
c) wenn sie zum Offizier oder Militär-Beamten befördert werden und
d) wenn sie auswandern.

Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commando's und ist in der Rubrik „Bemerkung" der Grund der Löschung anzugeben und auf allenfallsige Belege zu verweisen.

§ 42. Veränderungs-Nachweise zu den Grundbüchern.

Ueber die in den Listen der Compagnie-Bezirke vorgenommenen Veränderungen reichen die Compagnien am Schlusse jeden Monats den Landwehr-Bezirks-Commandos „Veränderungs-Nachweise" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Commandos prüfen und in ihren Grundbüchern nachtragen.

§ 43. Standes-Ausweise.

Bei jeder Landwehr-Compagnie und bei jedem Landwehr-Bezirks-Commando sind nach dem Ergebnisse der Control-Versammlungen summarische Standes-Ausweise der Reservisten und Landwehrmänner aufzustellen.

Die Standes-Ausweise der Landwehr-Bezirks-Commandos müssen nach Beendigung jeder Control-Versammlung, längstens bis 1. Mai und 1. December den Brigade-Commandos in Vorlage gebracht werden.

Die Infanterie-Brigade-Commandos machen aus den übersendeten Ausweisen der Reserve und Landwehr Auszüge für die Artillerie, sowie für die Genie-Truppen und senden erstere den Artillerie-Brigade-Commandos, letztere dem Genie-Corps-Commando zu.

Die Standes-Nachweise der Reservisten und Landwehrmänner der Linien-Infanterie, Jäger, Sanitäts-Compagnien und der Cavallerie werden an die General-Commandos übersendet und von diesen den einzelnen Regimentern 2c. die nöthigen Auszüge zugeschlossen.

Von den General-Commandos, den Artillerie- und Genie-Corps-Commandos werden summarische Standes-Ausweise sämmtlicher Categorien dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht und den General-Quartiermeister-Stab br. m. übermacht.

Außerdem haben die Landwehr-Behörden die treffenden Rapporte und Stand-Tabellen nach Maßgabe der hiefür besonders erlassenen Bestimmungen einzureichen.

§ 44. Einberufungs-Schreiben.

Die Einberufung der Reservisten, Landwehrmannschaften und Beurlaubten zu Uebungen, Mobilisirung oder aus besonderer Veranlassung (zum Verhör, Erstehung einer Strafe) erfolgt für alle

Truppen-Gattungen durch die bezüglichen Landwehr-Bezirks-Commandos mittelst der vorgeschriebenen Einberufungs-Schreiben.

Die Truppentheile haben bei Einberufung ihrer Beurlaubten der activen Armee daher an die treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos die bezüglichen Requisitionen zu stellen. Die Weisungen für Einberufung der Reservisten und Landwehrmänner im Mobilisirungs-Falle oder für Uebungen erhalten dagegen die Landwehr-Bezirks-Commandos durch die vorgesetzten Brigade-Commandos auf Grund der hiefür besonders ergehenden Bestimmungen und der von den bezüglichen Commandos der Truppen-Abtheilungen gestellten Anträge.

An diese Brigade-Commandos ergehen daher für den Mobilisirungs-Fall 2c. die Weisungen der General-Commandos und Requisitionen des Artillerie- und des Genie-Corps-Commandos 2c.

Die Einberufungs-Schreiben werden für jeden Mann besonders gefertigt und entweder den Betreffenden direct oder durch Vermittlung der Civil-Behörden ausgehändiget.

Im letztgenannten Falle ist es Pflicht der Landwehr-Bezirks-Commandos, sich mit den Civil-Behörden über den Modus der Beförderung rechtzeitig zu verständigen.

München, den 6. Februar 1868.

Kgl. Staats-Ministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Freiherr von **Pechmann.** Freiherr von **Pranckh.**

Eintheilungs-

der Landwehr-

Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
I.	I.	**Traunstein.**	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
	II.	**Alt-** oder **Neu-Oetting.**	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.
	III.	**Weilheim.**	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.
	IV.	**München.**	Bezirksamt: München r. d. J.; Magistrat: München.
II.	V.	**Bruck.**	Bezirksamt: München l. d. J., Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.
	VI.	**Landshut.**	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freysing; Magistrat: Landshut, Freysing.
	VII.	**Vilshofen.**	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.
	VIII.	**Passau.**	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein. Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.

Beilage I.

Tabelle
Bezirks-Commandos.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen
Infanterie		Cavallerie					
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	
Infanterie-Leib-Regiment.		3. Chevauleger-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	1. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz München.
1. Infanterie-Regiment.	2tes.						
2. Infanterie-Regiment.	4tes.						Brigadesitz München.
11. Infanterie-Regiment.							

Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
III.	IX.	**Kempten.**	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
	X.	**Mindelheim.**	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuren, Memmingen.
	XI.	**Neu-Ulm.**	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
	XII.	**Dillingen.**	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.
IV.	XIII.	**Ingolstadt.**	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.
	XIV.	**Neumarkt.**	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.
	XV.	**Regensburg.**	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.
	XVI.	**Straubing.**	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.
V.	XVII.	**Amberg.**	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg; Mag.: Amberg.
	XVIII.	**Neustadt a. d. W.-N.**	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
	XIX.	**Hof.**	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
	XX.	**Bayreuth.**	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie		Cavallerie					
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen
3. Infanterie-Regiment.		4. Chevauleger-Regiment.	1. Cuirassier- und 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Augsburg.
12. Infanterie-Regiment.	1tes						
10. Infanterie-Regiment.	7tes						Brigadesitz Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment.							
6. Infanterie-Regiment.		1. Chevauleger-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. u. 4. Artillerie-Reg., Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie.		Brigadesitz Bayreuth.
7. Infanterie-Regiment.	8tes						

Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
VI.	XXI.	**Gunzenhausen.**	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
	XXII.	**Ansbach.**	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.
	XXIII.	**Erlangen.**	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstädt; Magistrat: Erlangen.
	XXIV.	**Kitzingen.**	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.
VII.	XXV.	**Bamberg.**	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
	XXVI.	**Kissingen.**	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII.	**Schweinfurt.**	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
	XXVIII	**Aschaffenburg**	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
VIII.	XXIX.	**Landau.**	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX.	**Speyer.**	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer.
	XXXI.	**Kaiserslautern.**	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
	XXXII.	**Zweibrücken.**	Bezirksamt: Homburg, Zweibrücken, Pirmasens.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen
Infanterie		Cavallerie					
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	
15. Infanterie-Regiment.	3tes	1. Chevauleger-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment.							
5. Infanterie-Regiment.	6tes	2. Chevauleger-Regiment.		2. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Würzburg.
9. Infanterie-Regiment.							
4. Infanterie-Regiment.	5tes						Brigadesitz Speyer.
8. Infanterie-Regiment.							

Schema 1.

Königreich Bayern.

. . .^{tes} Regiment (N. N.)

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18. . . . (des Zuganges)

(Das Ganze in einem Futterale von Pappe.)

Bestimmungen

für die

Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie für die Beurlaubten und Ersatz-Mannschaften.

2c. 2c.

Nationale

des (N. N.) . . . . . geboren, am . . ^{ten} . . . . . 18 . . zu . . . . . Gemeinde . . . . Bürgermeisteramt . . . . Bezirksamt . . . . . Kreis . . . . . Größe ′ ″ ‴ Religion: . . . . . Gewerbe oder Stand: . . . . Heimathsberechtigt in: . . . . . Gemeinde . . . . . Bürgermeisteramt . . . . . Bezirksamt . . . . . Kreis . . . . . In die active Armee eingetreten: am . . ^{ten} . . . . . 18 . . als (Ersatzmann, einjähriger Freiwilliger, auf die volle Dienstzeit eingestellt 2c.) Ausgehoben in: . . . . . Bezirksamts . . . . . Landwehr-Bezirk: . . . . . In Dienst getreten am . . ^{ten} . . . . . . bei der . . ^{ten} Compagnie des . . ^{ten} Regiments.

Versetzungen: am . . . ten . . . . wohin?

. . . .

Beförderungen: am . . . ten . . . . 18 . . .
zum . . . .

Belohnungen und Belobungen: am . . . ten . . . .
wegen

Beurlaubt: am . . . ten . . . . . . bis . . . ten . . . . .

Der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet und zur Reserve übergetreten:
am . . . ten . . . . 18 . . .
in Controle zum Landwehrbezirk:

Das Regiments-Commando:

Den . . . ten . . . . 18 . . .
Siegel: Unterschrift:

Bemerkung: Diese Bestätigung des Abtheilungs-Commandos gilt als Urkunde, daß der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet ist (Art. 70 d. G. d. W. d. K.)

Zur Landwehr übergetreten:
am . . . ten . . . . 18 . . .
zum Landwehr-Bezirk:

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Den . . . ten . . . . 18 . . .
Unterschrift:

Militär-Abschied.

Der N. N. . . . .
erhält hiemit auf Grund des Artikels 69 des Gesetzes: „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend“ (wegen Beendigung seiner Gesammtdienstzeit in der betreffenden Macht oder auf Grund der Untauglichkeit für militärische Dienstleistungen 2c. 2c.) seinen

Militär-Abschied.

Traunstein, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das
Siegel: Landwehr-Bezirks-Commando.

Bemerkung: 1) Erfolgt die Beabschiedung aus der activen Armee, so ist der Militärabschied vom treffenden Abtheilungscommando auszustellen.
2) Die Entlaßscheine wegen Unwürdigkeit (Art. 71 d. G. d. W. d. K.) werden auf besonderen Stempelbogen (Art. 83 d. G. d. W. d. K.) ausgefertiget und ist dieß im Militär-Passe auf dieser Seite zu constatiren.

Zusätze und Bemerkungen.

Datum	Commandostelle	Zusätze
4/2 68	Landwehr-Bezirk Traunstein	Verheirathet.
10/8 68	Inf.-Leib-Regiment 2c. 2c.	Bei der Uebung durch Zerspringen eines Gewehrlaufes verunglückt.
17/2 69	6. Jäger-Bataillon	ins Militärspital nach Augsb.
5/6 69	Commandantschaft Augsburg 2c. 2c.	aus dem Militärspital.
3/7 69	Genie-Regiment 2c. 2c.	Zum Unterricht im Eisenbahndienste nach München.

Meldungen und Beurlaubungen.

Dienstliche Bestätigung der treffenden Behörden:

Schema 2.

Leumunds-Zeugniß.

Dem ꝛc. ꝛc. . . . .
von der . . . ten Compagnie (ꝛc. ꝛc.) . . . .
des . . . ten k. b. Infanterie- (ꝛc. ꝛc.) Regiments (N. N.), geboren
am . . . ten . . . . 18 . . . . zu . . . .
Bezirksamts . . . . Kreis . . . .
wird hiedurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit . .
. . . .
. . . .

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

. . . .
. . . .
. . . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . . .

Siegel des Regiments- ꝛc. ꝛc. Commandos.	Das Compagnie-Commando. N. N.

Bemerkung. Bei Gelegenheit der Ertheilung des Militär-Abschiedes wird das Leumunds-Zeugniß auch mit dem Siegel und der Unterschrift des treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos versehen und hat letzteres nöthigen Falls die weiteren Zusätze über die Aufführung während der Landwehr-Dienstzeit beizufügen.

Inhalts-Verzeichniß.

Bestimmungen
über die
militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zugelassenen Wehrpflichtigen.

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§ 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die practische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§ 2. Instructions-Offiziere und Unteroffiziere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Compagnien, Escadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Offiziere überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Offiziere zu bestimmen.

Diese Instructions-Offiziere müssen nicht nur allein die nöthige practische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verlässigen Unteroffiziere commandirt.

Instructions-Offiziere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste

zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§ 3. Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerciren, Reiten und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instructions-Offiziere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Compagnien, Escadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisons-Wachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiquediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instructions-Offiziere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten sowie den Instructions-Offizieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§ 4. Fernere Ausbildung nach ½ Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- 2c. 2c. Commandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können.

Diese der Art qualificirten Freiwilligen verrichten sodann Unteroffiziersdienste und sind namentlich mit der Führung von Corporalschaften, Wacht-Commandos, Patrouillen 2c. 2c. zu beauftragen und schließlich zum Exerciren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instructions-Offiziere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Offiziers ertheilen.

§ 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachlässigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deßhalb oder wegen Disciplinar-Uebertretungen 2c. 2c. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§ 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Studien.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dieß von den treffenden Commandanten und Instructions-Offizieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§ 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in § 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungs-Commandanten ertheilt werden; doch soll dieß erst nach Verlauf der ersten 6 wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seiner militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§ 8. Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unteroffiziersdienste, so trägt er das Portepee des Unteroffiziers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§ 9. Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§ 10. Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel.

§ 11. Dem Freiwilligen steht es frei, obengenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern nnd Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungskosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oeconomie-Commission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienstantritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§ 12. Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaffungen und beziehungsweise nach den Arbeitsnachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen*)

Die vergüteten Beträge sind in der Regiments-Rechnung treffenden Orts zu vereinnahmen.

§. 13. Den zur Categorie des Artikel 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.

§ 14. Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrages nothwendig ist, auf Grund einer commissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§ 15. Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungs-Gegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welcher auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disciplinären Beahndung.

§ 16. Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungsgegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen,

---

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kosten-Betrag für die erste Einkleidung excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretäts-Artikel auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

mit Ausnahme des im § 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

B. Berittenmachung und Pferdeverpflegung.

§ 17. Die bei der Cavallerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch die hiezu gehörige vollständige Equipage nebst Pferds-Requisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des Militär-Aerars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§ 18. Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oeconomie-Commission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§ 19. Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß deßhalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§ 20. Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militär-Aerar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1864 Nro. 1783a Verordnungsblatt Nro. 4 zu berechnenden Vergütungspreis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Lokal-Verpflegs-Commission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regiments-Cassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§ 21. Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer

ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungs-Verhältnisse, so kann der Regiments-Commandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen, auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§ 22. Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. bei Führung einer Corporalschaft 2c. kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätekommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Compagnie- 2c. Commandant als Disciplinar-Bestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, so hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Lokal-Verpflegs-Commission zu entrichten.

§ 23. Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. Löhnung und Verpflegung.

§ 24. Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militär-Aerar.

§ 25. Auf Märschen und in Cantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Natural-Verpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von 24 Kreuzern für je eine ganze Tagsverpflegung an die Regiments-Cassa zu bezahlen hat, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§ 26. Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach § 20 und 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldbezüge vom Militär-Aerar gleich allen andern Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den Letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegs-Vorschriften Entschädigung geleistet.

§ 27. Ausnahmsweise erhalten die zur Categorie des Art. 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf

Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menage-Zulage und Kaserngenuß.

§ 28. Nachdem mittellose Freiwillige den in Abs. 3 des Art. 36 des Wehrverfassungs-Gesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so erstreckt sich die in § 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Cavallerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppen-Abtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§ 29. Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments- ꝛc. Commandanten können dieselben während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten.

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geld-Gebühren oder Natural-Verpflegung, noch auf Urlaubs-Reise-Entschädigung Anspruch.

§ 30. Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medicamente und Kranken-Verpflegskosten im Militär-Krankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militärarzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militär-Aerars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens des Freiwilligen wegfällt.

§ 31. Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dies sofort dem Commandanten seiner Abtheilung zu melden und dabei anzuzeigen, ob er beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militär-Krankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat der bestehenden Krankenhaus-Ordnung unterworfen.

§ 32. Der Abtheilungs-Commandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jeder Zeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der Kaserne anzuweisen,

oder seine Aufnahme und Behandlung im Militär-Krankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§ 33. Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit, die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Fall der Erkrankung, wenn sie es wünschen, in das Militär-Krankenhaus aufgenommen und daselbst unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§ 34. Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militär-Krankenhaus aufgenommen, oder wenn dies nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Ortsbehörde oder Civil-Krankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie oben bestimmt, an das Militär-Aerar zu vergüten ist.

§ 35. Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§ 36. Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§ 37. Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§ 38. Im Untersuchungs- und Garnisons-Straf-Arrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichem Falle festgesetzt sind.

§ 39. Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher der Freiwillige eingereiht ist, in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern rc. rc.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§ 40. Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisons-wechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reise-Kosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. Dezember 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§ 41. Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzeln-Versetzung, worüber die General- und Corps-Commandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 42. Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§ 43. In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden, vorgetragen.

§ 44. Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der activen Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

III. Austritt der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aus der activen Armee.

§ 45. Qualification zum Landwehr-Offizier.

Bei Beurtheilung der Qualification der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen zum Landwehr-Offizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, anderseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden specielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unteroffiziersdienst bestimmt wurden;
2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Commission;

3) die Commission hat zu bestehen aus:
einem Stabsoffiziere oder Hauptmann und
zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;

4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;

5) der Prüfungs-Commission ist zu überweisen:
   a) die Grundliste,
   b) ein ausführliches Qualifications-Zeugniß der treffenden Compagnie-Commandanten und außerdem der Instructions-Offiziere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualificirt zum dereinstigen Landwehr-Offizier erscheint,
   c) eine von den treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebens-Beschreibung.

6) Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.

Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Commission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Commission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.

7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:
   a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
   b) Kenntniß des Gewehres 2c.,
   c) Garnisonsdienst,
   d) Felddienst,
   e) Exercirvorschriften.

Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit auf Grund einer genauen gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähiget" oder „nicht befähiget" ausgedrückt.

Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.

9) Außerdem findet eine practische Prüfung statt im:
   a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;
   b) Exerciren im Detail;
   c) Ausführung einer Felddienst-Uebung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Die Beurtheilung der Leistungen dieser practischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungs-Commission allein.

Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modificationen dieser Prüfung Platz zu greifen.

10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Offiziers-Corps die Resultate dieser theoretischen und practischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Offizier-Corps zur Abgabe eines bestimmten Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehr-Offizier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Commandanten in die Sitten- und Fähigkeits-Liste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeits-Listen 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegs-Ministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als Befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- rc. Commando ein Zeugniß, in welchem die Qualification zum Landwehr-Offizier ausgesprochen ist.

§ 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Offiziers-Examen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der 3 Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Offizier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehr-Offizieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zur Corporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§ 47. Capitulation.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und capituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant.

§ 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammtdienstzeit, demnach weitere 8 Jahre im Mobilisirungsfalle als Militär-Aerzte bei den

Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 38 Abs. 2 d. G. die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dieß nicht wirklich in Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§ 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehr-Arzt", womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§ 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Practicanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§ 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligen-Dienstes in Militärspitälern oder als veterinärärztliche Practicanten berechtigten Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Candidaten, wenn sie nachgewiesenermaßen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach § 27 die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinäre zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marsch-Vorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militär-Gebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartierung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und andern Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Candidaten die Natural-Verpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungs-Betrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Candidaten gleichmäßige Anwendung.

München den 6. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Freiherr von **Pranckh.**

Schema.

Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Offizier.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . . Bezirksamts . . . . am . . ten . . . . . 18 . . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Freiwilliger abgeleistet und sich hiebei die Qualification zum Landwehr-Offizier (Arzt oder Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Das Commando
des . . . ten Infanterie- (Chevauxlegers- rc. rc.)
Regiments N.
N. N.

Siegel.

Inhalts-Verzeichniß.

Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassenen Wehrpflichtigen.